

BAND

1

Schriftenreihe
der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

„Small is beautiful“

**Aktuelle Entwicklungen
in der europäischen
Minderheiten-, Kleingliedstaaten-
und Grenzregionenforschung**

Beiträge zum Kolloquium vom 31. Januar 2014
in Eupen, organisiert im Rahmen
des Jubiläumsprogramms „40 Jahre Autonomie
der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“

Schriftenreihe
der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Band 1

„Small is beautiful“

**Aktuelle Entwicklungen
in der europäischen
Minderheiten-, Kleingliedstaaten-
und Grenzregionenforschung**

Beiträge zum Kolloquium vom 31. Januar 2014
in Eupen, organisiert im Rahmen
des Jubiläumsprogramms „40 Jahre Autonomie
der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“

PARLAMENT
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft



Impressum

Herausgeber: Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Stephan THOMAS, Greffier

Platz des Parlaments 1

B-4700 EUPEN

Tel. +32 (0)87 31 84 00

www.pdg.be

ISBN 978-3-9817449-0-3

D/2015/13.679/1

© Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, 2015
Alle Rechte vorbehalten.

Druck: Kliemo, Eupen

Inhaltsverzeichnis

Zum Geleit	4
Vorwort	5
Minderheitenfragen in Europa – aktuelle Entwicklungen	
Beate Sibylle Pfeil	7
1. Zur Europäisierung des Minderheitenschutzes auf der EU-Ebene	7
2. Zur Europäisierung des Minderheitenschutzes beim Europarat	9
3. Mehrwert durch Minderheiten	11
4. Zur Regionalisierung in Europa	12
5. Schlussbetrachtung	14
6. Literaturhinweise	17
Besondere Herausforderungen des Rechts und der rechtswissenschaftlichen Forschung im Kleinstaat – am Beispiel Liechtenstein	
Patricia M. Schiess Rütimann	19
1. Die Bedingungen im Kleinstaat als besondere Herausforderung für Juristinnen und Juristen	20
2. Allgemeines zur Diskussion über die Forschung in Liechtenstein	26
3. Die Forschungsinstitutionen und ihre Themen	29
4. Lücken und Überschneidungen in der sozial-, geistes- und der rechtswissenschaftlichen Forschung	33
5. Defizite in der rechtswissenschaftlichen Forschung.....	34
6. Notwendige Fokussierung der Forschung.....	35
7. Forschung wird im Kleinstaat zur Kenntnis genommen.....	36
8. Literatur.....	36
Aktuelle Entwicklung und Perspektiven in der Grenzregionenforschung	
Birte Wassenberg	39
Abschlussrede	
Karl-Heinz Lambertz	55
Autorenverzeichnis	63

Zum Geleit

Zu Beginn der Legislaturperiode 2014-2019 beschloss das Parlament eine Reihe von Maßnahmen zur Aufwertung der parlamentarischen Arbeit. Eine dieser Maßnahmen zielt darauf ab, die Parlamentsbibliothek zum Informations- und Dokumentationszentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Fragen der Autonomie und des Föderalismus auszubauen. Die Tätigkeiten des Zentrums werden sich dabei nicht ausschließlich auf das Sammeln und die Bereitstellung von Werken und Informationen zu diesen Themen beschränken. Durch die Herausgabe einer Schriftenreihe der Deutschsprachigen Gemeinschaft möchte das Informations- und Dokumentationszentrum auch aktiv zur regional verankerten Föderalismusforschung beitragen und die Veröffentlichung von entsprechenden Studien und Expertisen stimulieren.

In loser Folge und politisch neutral werden in dieser Reihe politik-, rechts-, verwaltungs- und gesellschaftswissenschaftliche Beiträge veröffentlicht, die für das kleingliedstaatliche Statut der Deutschsprachigen Gemeinschaft direkt oder indirekt von Bedeutung sind. Dabei ist die Schriftenreihe durchaus als ein „offenes Forum“ zu verstehen, das Raum für die Veröffentlichung von Beiträgen unterschiedlichster Prägung schafft, insofern sie den Qualitätsanforderungen eines dazu eingesetzten Beirats entsprechen.

Bei der Umsetzung dieses Vorhabens kann das Informations- und Dokumentationszentrum auf die wertvollen Erfahrungen des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen, das zwischen 2004 und 2009 im Rahmen einer eigenen Schriftenreihe fünf Veröffentlichungen zu diversen Themen der Autonomie herausgegeben hat. Die Schriftenreihe der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist somit auch als die Fortsetzung dieser Initiative zu verstehen.

Das Redaktionsteam hofft auf eine rege Nutzung dieses neuen Instruments der regionalen Föderalismusforschung und wünscht allen Lesern eine aufschlussreiche und anregende Lektüre.

Eupen, im September 2015

Stephan Thomas
Greffier des Parlaments

Vorwort

Der vorliegende Band ist nach den 2004 und 2011 erschienenen Bänden die letzte Ausgabe einer Trilogie¹, die sich mit aktuellen Entwicklungen in der europäischen Minderheiten-, Kleingliedstaaten- und Grenzregionenforschung befasst.

Alle drei Publikationen beinhalten die Beiträge von wissenschaftlichen Tagungen in den Jahren 2004, 2009 und 2014, die anlässlich runder Jubiläen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert wurden. Auch wenn die Bände allesamt die drei vorgenannten wissenschaftlichen Kategorien umfassen – die in ihrer Kombination das Alleinstellungsmerkmal der Deutschsprachigen Gemeinschaft bilden –, zielt der Titel auf die überschaubare Größe der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab.

Während dem Titel „Small ist beautiful“ bei den Bänden 1 und 2 der nachfragende Zusatz „isn't it?“ beigefügt wurde, belässt es der vorliegende Band selbstbewusst bei der Hauptaussage. Dies ist jedoch weniger empirisch denn als politische Standortbestimmung zu verstehen.

Für eine lebendige Region ist es wichtig, auch Gegenstand wissenschaftlicher Forschung in vielen Disziplinen zu sein. Dafür sollte die öffentliche Hand weiterhin einen fördernden Rahmen anbieten beziehungsweise ausbauen.

Die vorgenannte Tagung am 31. Januar 2014 war zudem der Moment, in dem ein sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache erschienener Sammelband „Die Deutschsprachige Gemeinschaft“² vorgestellt wurde. Dabei handelt es sich um die Fortschreibung des Standardwerkes aus dem Jahr 2005 mit gleichem Titel, gleicher Herausgeberschaft aber – da es sich um eine Fortschreibung handelt – geringeren Umfang.

-
- 1 Förster, Stephan / Lambert, Karl-Heinz (Hrsg.), Small is beautiful, isn't it? Herausforderungen und Perspektiven kleiner (glied)staatlicher Einheiten, 2004 und Lambert, Karl-Heinz (Hrsg.), Small is beautiful, isn't it? II Beiträge zur Klein(glied)staaten- und Minderheitenforschung, 2011.
 - 2 Europäisches Journal für Minderheitenfragen EJM, Nummer 4, 2013 und Stangherlin, Katrin, Förster, Stephan (Hrsg), La Communauté germanophone de Belgique (2006-2014), 2014.

In vorliegendem Band gibt Beate Sibylle Pfeil einen Überblick über aktuelle Entwicklungen in der europäischen Minderheitenforschung und geht dabei insbesondere der erst in jüngerer Zeit intensiver behandelten Frage nach, welche Mehrwertpotentiale Minderheiten den von ihnen bewohnten Regionen bringen. Die Schlussfolgerungen, die Patricia M. Schiess Rütimann im Hinblick auf die rechtswissenschaftliche Forschung in Liechtenstein zieht, sind ohne Zweifel allgemeingültig für andere Kleinstaaten und Kleingliedstaaten.

Im dritten Beitrag des Bandes unterstreicht und belegt Birte Wassenberg die besondere Bedeutung eines multidisziplinären und internationalen Ansatzes bei der Grenzregionenforschung. Karl-Heinz Lambertz setzt diese drei Forschungsberichte in seinem Beitrag in Bezug zur aktuellen politischen Entwicklung in Belgien und insbesondere zur hiesigen Föderalismus- bzw. Staatsreform.

Eupen, im September 2015

Dr. Stephan Förster

Minderheitenfragen in Europa – aktuelle Entwicklungen

Beate Sibylle Pfeil

Die neueren Entwicklungen in der europäischen Minderheitenfrage sind geprägt durch laute und leise Töne, durch Spektakuläres und Unauffälliges, durch Rückschläge und beachtliche Fortschritte. Im Wettstreit dieser Gegensätzlichkeiten stehen sicherlich die Separatismustendenzen hervor, die in den letzten Jahren nicht nur in Belgien, sondern z. B. auch in Spanien – Katalonien und Baskenland –, im Vereinigten Königreich – Schottland und Nordirland – und nicht zuletzt auch in Südtirol deutlich an Lautstärke gewonnen haben.¹ Auf der anderen Seite stehen – auffällige und weniger auffällige – Ereignisse, durch welche die seit der Wende ab 1989/1990 zu beobachtende Anerkennung oder gar Standardisierung von Minderheitenrechten auf europäischer Ebene weiter an Breite bzw. Tiefe gewonnen hat. Dieser sog. Europäisierungsprozess kann im Folgenden nur grob skizziert werden, wobei das besondere Augenmerk dem Europarat und der EU gelten soll.

1. Zur Europäisierung des Minderheitenschutzes auf der EU-Ebene

Mit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags im Dezember 2009 hat das Minderheitenthema erstmals Eingang in die EU-Verträge, also das EU-Primärrecht, gefunden, was umso bemerkenswerter ist, als sich die EU zunächst nur in ihrer Außenpolitik² und EU-binnenrechtlich nur indirekt mit Minderheitenfragen befasst

-
- 1 Ganz zu schweigen von den neuesten Entwicklungen in der Ukraine und insbesondere auf der Krim (Stand 31.03.2014). Hinzu kommen offene Sezessionskonflikte in Bosnien-Herzegowina (Republika Srpska), Frankreich (korsische Separatisten), Moldawien (Transnistrien), Russland (Tschetschenien, Dagestan, Inguschetien, Kabardino-Balkarien, Karatschai-Tscherkessien, Nordossetien-Alanien), Serbien (wahabitische Separatisten), Zypern (Nordzypern), vgl. Heidelberg Institute for International Conflict Research 2009-2011, zit. nach Pan 2012, 154. Zu Fragen von Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz vgl. Czerwonnaja 2013 (Russland), Arraiza 2013 (Katalonien), Matscher 2013 (Südtirol) und Pfeil 2013a (allgemein).
 - 2 So hatte z.B. der Europäische Rat 1993 die „Achtung und den Schutz von Minderheiten“ zu einem der (sog. *Kopenhagener*) Kriterien erhoben, welche Bewerber um einen EU-Beitritt erfüllen müssen.

hatte.³ Die Neuerungen des Lissabon-Vertrags umfassen im Wesentlichen die folgenden vier Bereiche:⁴

1. **Wertekanon:** Durch Art. 2 des EU-Vertrags (Vertrag über die Europäische Union, EUV) wurden erstmals die „Rechte der Angehörigen von Minderheiten“ – als Teil der Menschenrechte – explizit in den EU-Wertekanon aufgenommen.
2. **Diskriminierungsverbot:** Art. 21 Abs. 1 der durch den Lissabon-Vertrag (Art. 6 Abs. 1 EUV) primärrechtlich verbindlich gewordenen Grundrechtecharta (GRC) verbietet Diskriminierungen ausdrücklich auch wegen der Sprache oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit. Damit sind Organe und Einrichtungen der Union sowie die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts (vgl. Art. 51 Abs. 1 GRC) erstmals an ein minderheiten- bzw. (minderheiten-)sprachspezifisches Diskriminierungsverbot gebunden.⁵
3. **Vielfalt:** Nach Art. 22 GRC „achtet“ die Union die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen, wobei „Vielfalt“ auch die Minderheitensprachen und -kulturen einschließt. Nach Art. 3 Abs. 3 (Unterabsatz 4) EUV zählen überdies die Wahrung des Reichtums der „kulturellen und sprachlichen Vielfalt“ der Union und die Sorge für den „Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas“ zu den Zielen der Union.
4. **Minderheitensprachen als EU-Vertragssprachen:** Bereits 2005 wurden Katalanisch, Baskisch und Galizisch explizit als EU-Vertragssprachen anerkannt. Die

3 Das vor dem Lissabon-Vertrag geltende EU-Primärrecht enthielt lediglich ein allgemeines Bekenntnis zu den Menschenrechten (v.a. der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK) und Grundfreiheiten (vgl. Art. 6 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) alte Fassung, im Folgenden „aF“). Außerdem ermächtigte Art. 13 Abs. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) aF den Rat zu Vorkehrungen gegen Diskriminierungen u.a. aus Gründen der „Rasse“ und der „ethnischen Herkunft“. Art. 151 Abs. 1 EGV aF sah schließlich vor, dass die Gemeinschaft einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten leistet.

4 Zum Folgenden siehe Pfeil 2013b, 147-149.

5 Analoges würde für das Diskriminierungsverbot nach Art 14 EMRK (auch Art. 14 verbietet Diskriminierungen u.a. aufgrund der Sprache oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit) gelten, sobald die EU, wie nach Art. 6 Abs. 2 EUV vorgesehen, der EMRK beigetreten ist. Ein EMRK-Beitritt der EU könnte außerdem die Einklagbarkeit bestimmter minderheitenrelevanter (EMRK-) Rechte auch im Rahmen der EU implizieren, vgl. Toggenburg 2012, 83. – Die über Art. 21 Abs. 1 GRC hinausgehende, in Art. 19 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) enthaltene *Handlungsermächtigung*, wonach der Rat Vorkehrungen zur Bekämpfung von Diskriminierungen treffen kann, bezieht sich allerdings ausdrücklich nur auf Diskriminierungen u.a. aufgrund der „Rasse“ oder der „ethnischen Herkunft“, womit jedenfalls Minderheitensprachen nicht unmittelbar erfasst sein dürften. Analoges gilt für Art. 10 AEUV, nach welchem die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen darauf abzielt, Diskriminierungen aus bestimmten Gründen – u.a. wieder der „Rasse“ und der „ethnischen Herkunft“ – zu bekämpfen.

generelle Möglichkeit, Minderheitensprachen, die zumindest in Teilen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaates Amtssprachen sind, als EU-Vertragssprachen anerkennen zu lassen, ist mit Art. 55 Abs. 2 EUV bzw. Art. 358 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) in Verbindung mit Art. 55 Abs. 2 EUV nunmehr primärrechtlich festgeschrieben.

Summa summarum haben Minderheiten und ihre Sprachen im Kontext der mittlerweile 28 Mitgliedstaaten zählenden EU durch den Lissabon-Vertrag eine nicht zu unterschätzende Anerkennung und zugleich Aufwertung erfahren.

2. Zur Europäisierung des Minderheitenschutzes beim Europarat

Eine zentrale Rolle beim Prozess der Europäisierung des Minderheitenschutzes kommt – neben der OSZE (früher KSZE) – nach wie vor dem Europarat zu⁶, der, anders als die EU, mit 47 Mitgliedstaaten nahezu (aber nicht nur) das gesamte geographische Europa umfasst.⁷

Zur Erinnerung: Mit den beiden beim Europarat entstandenen und 1998 in Kraft getretenen minderheitenrelevanten Völkerrechtskonventionen, dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, ist der Schutz nationaler Minderheiten bzw. ihrer Sprachen erstmals zu einem *offiziellen europäischen Anliegen* und der Grundsatz der *positiven Diskriminierung* erstmals verbindliches Völkerrecht geworden. Nach Letzterem gelten gezielte Fördermaßnahmen zugunsten nationaler Minderheiten bzw. ihrer Sprachen nicht nur nicht als Verstoß gegen das menschenrechtliche Diskriminierungsverbot⁸, sondern sind zum Zwecke der Behebung ihrer faktischen Benachteiligung und der Verbesserung ihrer Chancen-

6 Dazu ausführlicher Pfeil 2006.

7 Stand März 2014. Daneben sind auch die kaukasischen Staaten Armenien, Aserbaidschan und Georgien Mitglieder des Europarates (zu denken ist außerdem an die Europarat-Mitglieder Russland und Türkei, deren Staatsgebiet jeweils über das geographische Europa hinausreicht). Umgekehrt sind von den Staaten des geographischen Europas bisher nur Weißrussland und der Vatikan nicht Mitglieder des Europarates. Das Gebiet des Kosovo befand sich jedenfalls bis zu dessen Unabhängigkeitserklärung im Februar 2008 als Teil Serbiens unter der Ägide des Europarates.

8 Art. 4 Abs. 3 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (RÜ), Art. 7 Abs. 2 S. 2 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (SC). – Manche sehen in der Aufnahme der „Rechte der Angehörigen von Minderheiten“ in den EU-Wertekanon die Einführung des Prinzips der *positiven Diskriminierung* in das Recht der EU (vgl. Hummer 2011). Jedenfalls bezieht sich der Begriff „Vielfalt“ seitdem auch auf die Vielfalt *innerhalb* der einzelnen EU-Mitgliedstaaten (Toggenburg 2012, 79).

gleichheit sogar ausdrücklich erwünscht oder gar geboten.⁹ Der *Geltungsbereich* des Rahmenübereinkommens umfasst inzwischen 39 Staaten¹⁰, jener der Sprachencharta immerhin 25.¹¹ Der *Überwachungsmechanismus* der beiden Konventionen hat sich als überraschend effizient und die Umsetzungsbereitschaft der betreffenden Staaten als zum Teil erstaunlich hoch erwiesen – und nicht selten zu beachtlichen *Weiterentwicklungen* von Minderheitenschutzstandards auf mitgliedstaatlicher Ebene geführt.¹²

Als interne „Motoren“ für die (Weiter-)Entwicklung von Minderheiten- oder minderheitenrelevanten Rechten beim Europarat haben nicht selten die Parlamentarische Versammlung und der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (im Folgenden: Kongress)¹³ fungiert – dies auch im Hinblick auf die Entstehung der beiden genannten Konventionen. Ein minderheitenrelevantes Thema, welches sich sowohl die Versammlung als auch der Kongress schon seit Längerem auf ihre

-
- 9 Art. 4 Abs. 2 RÜ („tatsächliche Gleichheit“ im wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben), Art. 7 Abs. 1 c und d SC (Notwendigkeit von Förderung und Schutz von Regional- und Minderheitensprachen, Erleichterung bzw. Förderung ihres Gebrauchs), vgl. auch Art. 5 Abs. 1 RÜ (Förderung der Bedingungen der Kulturpflege und -weiterentwicklung und der Bewahrung ihrer Identität im Sinne von Religion, Sprache, Traditionen und kulturellem Erbe). In Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2 RÜ und Art. 7 Abs. 2 S. 1 SC sind bestimmte aktive staatliche *Schutzmaßnahmen* vorgesehen (RÜ: Schutz vor Assimilierung bzw. Diskriminierung, SC: Beseitigung ungerechtfertigter Unterscheidungen im Hinblick auf den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen).
- 10 Neben den Kleinstaaten Andorra und Monaco haben lediglich Frankreich und die Türkei das Übereinkommen nicht unterzeichnet, weitere vier Staaten (Belgien, Griechenland, Island und Luxemburg) haben es bisher nicht ratifiziert (Stand 31.03.2014).
- 11 Armenien, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Finnland, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern (Stand 31.03.2014).
- 12 Zu den diesbezüglichen Entwicklungen in den einzelnen Staaten Europas zwischen 2002 und 2006 vgl. Pfeil 2011, 25-29.
- 13 Im Rahmen des Kongresses kam und kommt speziell zwei europäischen Regionen mit Minderheitenbezug eine führende Rolle zu, die insofern eine „Achse der Fortschrittlichen“ bilden: der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und dem mit Südtirol nicht nur historisch, sondern auch in enger grenzüberschreitender Zusammenarbeit verbundenen österreichischen Bundesland Tirol. Die Tiroler Landeshauptstadt Innsbruck war bereits 1996-2002 durch den damaligen Innsbrucker Bürgermeister Herwig van Staa als Vizepräsident (1996-1998) bzw. Präsident (1998-2002) der Kammer der Regionen im Kongress vertreten. Als Tiroler Landeshauptmann übernahm van Staa 2002-2004 die Präsidentschaft des Kongresses, als Landtagspräsident 2010-2012 die Präsidentschaft der Kammer der Regionen und als ebensolcher übt er seit 2012 wiederum das Amt des Kongresspräsidenten aus. Der Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens Karl-Heinz Lambertz ist seit 2000 Mitglied der Kammer der Regionen und dort seit 2006 Generalberichterstatter für Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und seit 2010 Vorsitzender des Ausschusses für Governance. Er war u.a. als einer der beiden Berichterstatter Wegbereiter zweier – in Zusammenarbeit mit Christoph Pan vom Südtiroler Volksgruppen-Institut erarbeiteter – wegweisender Kongress-Dokumente zum Thema „Mehrwert durch Minderheiten“, der Entschließung 301 (2010) und der Empfehlung 286 (2010).

Fahnen geschrieben haben, ist die Förderung der Regionalisierung in Europa. Hinzu kommt in neuerer Zeit eine Thematik, die in Forschung und Politik mehr und mehr an Aufmerksamkeit gewinnt: Der „Mehrwert durch Minderheiten“.

3. Mehrwert durch Minderheiten

Die beiden 2010 vom Kongress unter dem Titel „Minderheitensprachen – ein wertvolles Gut für die Regionalentwicklung“ verabschiedeten Dokumente, die Entschließung 301 (2010)¹⁴ und die Empfehlung 286 (2010)¹⁵ sowie der ihnen zugrundeliegende Erläuternde Bericht – Berichtersteller waren der Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens Karl-Heinz Lambertz und der Parlamentspräsident der Republik Tatarstan in Russland, Farid Mukhametshin – greifen neuere wissenschaftliche Erkenntnisse auf, die sich anhand wirtschaftlicher Eckdaten (v. a. Bruttoinlandsprodukt und Erwerbslosenquote) in sog. *Best Practice*-Regionen wie z. B. in Südtirol, Katalonien und auf den Åland-Inseln¹⁶ – oder auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens – illustrieren und belegen lassen.

Danach besitzen Regionen mit Minderheitensprachen ein Mehrwertpotential nicht nur in kultureller¹⁷, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Das *wirtschaftliche Mehrwertpotential* solcher Regionen ergibt sich vereinfacht gesagt z. B. aus bestimmten Standortvorteilen (z. B. Kulturtourismus, grenzüberschreitende Zusammenarbeit), aus dem Mehr an kulturellen Aktivitäten, Bildungseinrichtungen und dem Mehraufwand in Rechtspflege und Verwaltung, was wiederum zu einem Mehr an Arbeitsplätzen und Arbeitseinkommen und somit zu einer vermehrten Nachfrage führt, wodurch wirtschaftliche Anreize gesetzt und ein entsprechender Beschäftigungseffekt erzielt wird.¹⁸

14 Council of Europe/Congress of Local and Regional Authorities: Resolution 301 (2010) *Minority languages: an asset for regional development*. Debated and approved by the Chamber of Regions on 18 March 2010 and adopted by the Congress on 19 March 2010, 3rd Sitting (see Document CPR(18)3, explanatory memorandum), rapporteurs: K.-H. Lambertz (Belgium, R, SOC) and F. Mukhametshin (Russian Federation, R, ILDG).

15 Council of Europe/Congress of Local and Regional Authorities: Recommendation 286 (2010) *Minority languages: an asset for regional development*. Debated and approved by the Chamber of Regions on 18 March 2010 and adopted by the Congress on 19 March 2010, 3rd Sitting (see Document CPR(18)3, explanatory memorandum), rapporteurs: K.-H. Lambertz (Belgium, R, SOC) and F. Mukhametshin (Russian Federation, R, ILDG).

16 Vgl. Ziff. 32-34 des Erläuternden Berichts (EB).

17 Vgl. Ziff. 16-20 EB.

18 Vgl. Ziff. 8-12, 21-28 EB.

Diese Effekte können in den betreffenden Regionen aber nur dann zur Entfaltung gelangen, wenn zugunsten der jeweiligen Sprachminderheiten *bestimmte Grundvoraussetzungen* erfüllt sind.¹⁹ Zu diesen Voraussetzungen zählt der Erläuternde Bericht zum einen gezielte (positive) Fördermaßnahmen durch den Gebrauch von Minderheitensprachen an Bildungseinrichtungen, in den Medien und anderen Organisationen, z. B. der Wirtschaft und der Freizeit, sowie idealerweise auch durch die Einräumung des Status einer zumindest lokalen Amtssprache.²⁰ Zum anderen bedarf es der Schaffung wirtschaftlicher Perspektiven für die Sprecher von Minderheitensprachen, damit die im Zuge der Globalisierung noch verstärkte Ab- bzw. Zuwanderung in Grenzen gehalten wird und somit das Sprecherpotential vor Ort erhalten bleibt.²¹ Hier verweist der Bericht insbesondere auf die Vorteile *der regionalen Selbstverwaltung*, inzwischen „*regionale Demokratie*“ genannt, welche den Regionen einerseits überhaupt erst den rechtlichen Handlungsspielraum (Kompetenzen) für Sprachfördermaßnahmen eröffnet und andererseits eine sachnähere und damit in der Regel erfolgreichere Wirtschaftspolitik ermöglicht.²²

Im Ergebnis stehen die auf der Grundlage der Erkenntnisse des Erläuternden Berichts formulierten Aufforderungen der Entschließung 301 und der Empfehlung 286 für einen gewichtigen *Paradigmenwechsel*, in dessen Gefolge Sprachminderheiten nicht mehr als bloße Bittsteller, sondern als bereichernde Faktoren der europäischen Gesellschaft zu sehen sind.²³ Der Minderheitenschutz wiederum fungiert als Schlüssel, der den Zugang zu diesem Bereicherungspotential eröffnet, so dass am Ende eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten – Staat, Regionen und Gemeinden, Mehrheit und Minderheiten – entstehen kann.

4. Zur Regionalisierung in Europa

Für einen Fortschritt im Bereich Regionalisierung steht der 2009 von der Europarat-Konferenz der Minister für lokale und regionale Gebietskörperschaften verabschiedete sog. *Bezugsrahmen für regionale Demokratie*²⁴. Dieser stellt eine Art systematisierte, allerdings unverbindliche „Checkliste“ für alle an einer (weiteren)

19 Grundlegend dazu Ziff. 1-5, 35-37 EB.

20 Vgl. Ziff. 7, 13-15 EB.

21 Vgl. Ziff. 6, 13, 14 EB.

22 Vgl. Ziff. 29-34 EB.

23 Vgl. zu dieser Thematik auch Vogt 2009a und Vogt 2009b sowie zum ökonomischen Mehrwert Kreck 2011.

24 Enthalten in: Council of Europe/Conference of Ministers responsible for Local and Regional Government: *Good local and regional governance in turbulent times: the challenge of change*, 16th Session, Utrecht, 16-17 November 2009, MCL-16(2009)12 final.

Regionalisierung interessierten Staaten dar.²⁵ Die Checkliste wiederum fußt auf zwei bedeutenden Referenzdokumenten: der Kongress-Empfehlung 240 (2008)²⁶, die einen Entwurf für eine *Europäische Charta der regionalen Demokratie* enthält, und den sog. *Helsinki-Prinzipien zur regionalen Selbstverwaltung* der Konferenz der Minister für lokale und regionale Gebietskörperschaften aus dem Jahr 2002.²⁷

Der „Bezugsrahmen“ ist im Kontext der seit den 1990er Jahren beim Kongress angestrebten und durch die Parlamentarische Versammlung unterstützten Schaffung einer rechtsverbindlichen *Charta der regionalen Selbstverwaltung* – als Pendant zur bereits 1988 in Kraft getretenen *Charta der lokalen Selbstverwaltung*²⁸ – zu sehen. Der Kongress hatte erstmals 1997 – in der Empfehlung 34 (1997)²⁹ – einen Entwurf für eine Charta der regionalen Selbstverwaltung vorgelegt, dieser konnte jedoch mangels ausreichender politischer Unterstützung durch die Europarat-Mitgliedstaaten keine Rechtsverbindlichkeit erlangen. Angesichts der von Seiten mancher Staaten mit dem Begriff „regionale Selbstverwaltung“ assoziierten potentiellen Bedrohung ihrer Souveränität und territorialen Integrität wurde der Ausdruck „regionale Selbstverwaltung“ in der Folge durch „regionale Demokratie“ ersetzt.³⁰ Auch dieses in der Empfehlung 240 (2008) durch einen neuen Charta-Entwurf konkretisierte Projekt hat allerdings bis dato nicht die notwendige politische Mehrheit erzielt.

Vor diesem Hintergrund kann der die Empfehlung 240 (2008) teils integrierende, aber eben unverbindliche „Bezugsrahmen“ nur als eine (vorläufige) Kompromisslösung gesehen werden, die aber immerhin bereits existierende europäische *soft law*-Standards im Bereich des Regionalismus systematisch zusammenführt und damit zugleich nochmals aufwertet.

25 Vgl. Pfeil 2010, 114-116.

26 Council of Europe/Congress of Local and Regional Authorities: Recommendation 240 (2008) *Draft European charter of regional democracy*. Debated and adopted by the Congress on 28 May 2008, 2nd Sitting (see Document CG(15)6REC, draft recommendation presented by J.-C. Van Couwenbergh (Belgium, R, SOC), rapporteur).

27 Council of Europe/Conference of European Ministers Responsible for Local and Regional Self-Government: *Helsinki Declaration on Regional Self-Government*, 13th Session, Helsinki, 27-28 June 2002, MCL-13(2002)8 final.

28 Zur Charta der lokalen Selbstverwaltung vgl. Pfeil 2006, 453f.

29 Council of Europe/Congress of Local and Regional Authorities: Recommendation 34 (1997) *on the draft European charter of regional self-government*, adopted on 5 June 1997 (3rd Sitting).

30 Eine ausdrückliche Unterstützung der weiteren Regionalisierung in Europa und dieses neuen terminologischen Ansatzes des Kongresses findet sich u.a. in der Empfehlung 1811 (2007) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (vgl. dort Ziff. 30.2). Council of Europe/Parliamentary Assembly: Recommendation 1811 (2007) *Regionalisation in Europe*, adopted on 3 October 2007 (33rd Sitting).

Im Idealfall könnte der Bezugsrahmen daher künftig doch noch zum Herzstück einer verbindlichen (wie auch immer bezeichneten) Regionalismus-Konvention werden – umso mehr, wenn die fortschrittlicheren Staaten diesen zum Anlass für eine Weiterentwicklung in Richtung Regionalisierung bzw. Föderalisierung nehmen, also „mit gutem Beispiel voranschreiten“ würden. Sicher ist, dass insbesondere Minderheiten von einer entsprechenden Entwicklung in Europa profitieren würden, bieten doch gerade regionalisierte bzw. föderale Strukturen eine Chance auf politische Selbstbestimmung oder zumindest Mitbestimmung auch in „eigenen“, minderheitsspezifischen Angelegenheiten.

Dabei erscheint es fast paradox, dass auch die fortschreitende *Globalisierung* als Katalysator für die weitere Regionalisierung Europas fungiert. Die Globalisierung bietet bekanntlich Vor- und Nachteile und hat jedenfalls nicht nur bei Minderheiten, sondern auch in Mehrheitsbevölkerungen – angesichts deren relativer Kleinheit im globalen Maßstab – nicht selten zur Auseinandersetzung mit der eigenen Identität und zur Rückbesinnung auf regionale Ressourcen geführt. Genau hier bietet die Regionalisierung, wie zunehmend erkannt wird, eine sinnvolle Ergänzung, dies gegebenenfalls umso mehr, wenn dabei zugleich auch die v. a. EU-rechtlich weiter verbesserten Möglichkeiten der *grenzüberschreitenden Zusammenarbeit*³¹ genutzt werden. So kann das Zusammenspiel von Globalisierung und Regionalisierung (bzw. „Lokalisierung“) – auch *Glokalisierung*³² genannt – zu einer Art Gleichgewicht „zentrifugaler“ und „zentripetaler“ Kräfte führen, das wiederum eine Optimierung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vorteile beider Prozesse bedingt.³³ Auf der sozial-kulturellen Ebene wären somit z. B. – idealerweise – die Voraussetzungen für eine gewisse, aus der Sicherheit der eigenen regional-kulturellen Identität erwachsende Weltoffenheit geschaffen, in deren Rahmen auch andere Kulturen geachtet und respektiert werden.³⁴

5. Schlussbetrachtung

Betrachtet man die Entwicklung der Minderheitenthematik in Europa im letzten Jahrzehnt, so gibt es einerseits eine ganze Reihe nach wie vor ungelöster Probleme und Konflikte, erinnert sei hier z. B. an den Balkan, den Kaukasus, Zypern, die Transnistrien-Frage oder die mit der Behandlung der Russophonen in der

31 Zu neuen Möglichkeiten der institutionalisierten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der EU vgl. Obwexer/Happacher 2010, Engl/Eisendle 2011.

32 Zur Glokalisierung im Kontext regionaler Mehrsprachigkeit vgl. Weber 2012.

33 Vgl. Pfeil 2012, 3.

34 Vgl. Pfeil 2012, 4.

Ukraine und im Baltikum, der ungarischen Minderheiten und ganz besonders auch der Roma zusammenhängenden Fragen.

Andererseits haben sich Stellung und Rechte der Minderheiten in vielen Bereichen weiter verbessert oder zumindest konsolidiert. Die rechtlichen Fortschritte betreffen vor allem die grundsätzliche Anerkennung von Minderheitenbelangen auf der Ebene der EU, die überdies über ein beachtliches, bisher vielleicht zu wenig genutztes Arsenal an Instrumentarien mit indirekt minderheitenschützender Wirkung verfügt (Stichworte: Regionalisierung, Beschäftigung, soziale Integration, grenzüberschreitende Zusammenarbeit).³⁵ Hinzu kommen, wie gezeigt wurde, Entwicklungen auf der Ebene des Europarates sowie neuere Forschungsansätze, die im Zeichen des „Mehrerts durch Minderheiten“ deren rechtspolitische Position für die Zukunft weiter zu stärken vermögen, dies insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Sprachenrechte und Regionalautonomie (regionale Demokratie).

Zwar wurde mit den betreffenden Dokumenten bisher „nur“ unverbindliches völkerrechtliches *soft law* geschaffen, jedoch ist damit immerhin bereits ein Konsens auf der Ebene politischer Verantwortungsträger in Europa erreicht, auf welchen sich insbesondere auch Minderheiten berufen können – und damit ist evtl. ein Grundstein für die Weiterentwicklung des europäischen Minderheitenrechts gelegt. Gleiches gilt im Übrigen für den im September 2013 vom Europäischen Parlament mit einer überwältigenden Mehrheit von 92% verabschiedeten sog. Alfonsi-Bericht, durch welchen eine umfassende Strategie zugunsten gefährdeter europäischer Sprachen gefordert wird.³⁶

Alles in allem herrscht derzeit also ein grundsätzlich guter Rückenwind in Minderheitenbelangen. Hierfür spricht auch die Tatsache, dass sogar das in Minderheitenfragen bisher eher „innovationsresistente“³⁷ Frankreich neuerdings die verfassungsrechtlichen Weichen für eine Ratifizierung der Sprachencharta zu stellen versucht, sich also dem entsprechenden Druck auf nationaler und international-europäischer Ebene nicht mehr völlig entziehen kann.

Dennoch ist nicht zu verkennen, dass die eingangs erwähnten Separatismustendenzen speziell in Regionen mit einem vergleichsweise hohen Minderheiten-

35 Näheres dazu bei Pan 2009, 24-27.

36 Der Bericht „über die vom Aussterben bedrohten europäischen Sprachen und die Sprachenvielfalt in der Europäischen Union (2013/2007(INI)) mit der dazugehörigen Entschließung (Berichtersteller: François Alfonsi) wurde am 11.09.2013 vom EP mit überwältigender Mehrheit (92%) angenommen, vgl. Pan 2013.

37 Der Begriff der „Innovationsresistenz“ im Hinblick auf die langjährige Minderheitenpolitik Frankreichs wurde von Christoph Pan geprägt.

schutz-Niveau dazu beitragen könnten, die grundsätzlich verbesserte Ausgangsposition von Minderheiten zu konterkarieren. Hinsichtlich der tieferen Gründe für dieses tendenziell neuere Phänomen besteht sicherlich noch Forschungsbedarf. Neben regionalen Spezifika dürfte ein allgemeiner Auslöser z. B. in den globalen Finanz- und Wirtschaftskrisen zu finden sein.³⁸

An dieser Stelle wird jedenfalls nochmals klar, dass, wie auch im Vorwort zum Belgien-Schwerpunktheft des EJM (No 4-2013) betont, selbst Staaten und Regionen mit hohem Schutzniveau täglich neu vor der Herausforderung der Schaffung und rechtstechnischen wie lebenspraktischen Umsetzung eines *Interessenausgleichs* stehen, welcher stets durch übermäßige Machtbestrebungen in Gefahr geraten kann. Hierfür bedarf es nicht nur kluger, ausgewogener Konzepte und deren politischer Durchsetzung, sondern auch der stetigen Bereitschaft, diese auf der Grundlage entsprechender Erfahrungen kritisch zu überprüfen und nötigenfalls zu verbessern oder gar zu erneuern.

Wie es scheint, hat speziell auch das multinationale Belgien mit seiner 2011 eingeläuteten sechsten Staatsreform und deren Umsetzung³⁹ die entsprechende Herausforderung erneut angenommen. Die vom Institut Destrée vorgelegte „polyzentrische Vision für die belgische Staatsreform“, die einen Föderalstaat Belgien mit vier gleichberechtigten föderierten Regionen – der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Brüsseler Region und der deutschsprachigen Region – vorsieht⁴⁰, steht darüber hinaus für einen bemerkenswerten weiteren Verbesserungs- bzw. Erneuerungsvorschlag. Zu hoffen bleibt, dass sich auch in den anderen betreffenden Staaten und Regionen die auf Ausgewogenheit setzenden Stimmen immer wieder mit klugen Konzepten und Visionen durchsetzen werden – im Interesse der Sache der Minderheiten in Europa.

38 Vgl. Pfeil 2013a, 74.

39 Zur sechsten Staatsreform und ihren Folgen für die Deutschsprachige Gemeinschaft siehe Behrendt/Vrancken 2013.

40 Näheres dazu bei Destatte 2013.

6. Literaturhinweise

Arraiza, José-María 2013: From the “right to decide” to the “duty to negotiate” and back: The Catalanian bid for independence in domestic and international perspective, in: EJM 2-2013, S. 101-118.

Behrendt, Christian/Vrancken, Martin 2013: Die Deutschsprachige Gemeinschaft und die sechste Staatsreform, in: EJM 4-2013, S. 465-493.

Czerwonnaja, Swetlana 2013: Probleme der nationalen Minderheiten im post-sowjetischen Russland, in: EJM 2-2013, S. 78-100.

Destatte, Philippe 2013: Ein Belgien zu viert. Eine polyzentrische Vision für die belgische Staatsreform, in: EJM 4-2013, S. 556-576.

Engl, Alice/Eisendle, Andreas 2011: Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) als Kooperationsinstrument in pluri-ethnischen Grenzregionen, in: EJM 4-2011, S. 215-238.

Hummer, Waldemar 2011: Minderheitenschutz im Recht der EU vor und nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon – vom bloßen Diskriminierungsverbot zu „affirmative actions“, in: EJM 2-2011, S. 81-102.

Kreck, Vladimir 2011: Zur Diskussion gestellt: Autochthone Minderheiten und ökonomischer Mehrwert, in: EJM 3-2011, S. 149-160.

Matscher, Franz 2013: Südtirol und das Selbstbestimmungsrecht, in: EJM 2-2013, S. 119-132.

Obwexer, Walter/Happacher, Esther 2010: Rechtsfragen der Gründung eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) am Beispiel der Europaregion Tirol, in: EJM 2-2010, S. 75-99.

Pan, Christoph 2009: Die Minderheitenfrage in der Europäischen Union, in: EJM 1-2009, S. 20-31.

Pan, Christoph 2012: Zur Wende in der Minderheitenfrage: Zwischen Gewalt und Vernunft, vom Konflikt- zum Mehrwertpotential, in: EJM 3-2012, S. 147-167.

Pan, Christoph 2013: Frankreichs Blamage im EU-Parlament, in: Dolomiten. Tagblatt der Südtiroler vom 19.11.2013, S. 3.

Pfeil, Beate Sibylle 2006: Die Entwicklung des Minderheitenschutzes im Rahmen des Europarates und der KSZE/OSZE, in: Pan, Christoph/Pfeil, Beate Sibylle (Hrsg): Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen Band 3, Wien/New York, S. 442-486.

Pfeil, Beate Sibylle 2010: Regionale Selbstverwaltung beim Europarat. Der neue „Bezugsrahmen für regionale Demokratie“, in: EJM 2-2010, S. 114-128.

Pfeil, Beate Sibylle 2011: Die Minderheitensituation in europäischen Staaten im Vergleich: Grundsätzliche Fragen und aktuelle Entwicklungen, in: Lambert, Karl-Heinz (Hrsg): Small is beautiful, isn't it? II. Beiträge zur Klein(glied)staaten- und Minderheitenforschung, Occasional Papers Nr. 36, Tübingen 2011, S. 21-30.

Pfeil, Beate Sibylle 2012: Minderheiten im Kontext von Globalisierung und Regionalisierung. Vorwort der Redaktion, in: EJM 1-2012, S. 1-6.

Pfeil, Beate Sibylle 2013a: Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz. Vorwort der Redaktion, in: EJM 2-2013, S. 73-77.

Pfeil, Beate Sibylle 2013b: Sprachenpolitik und Sprachenrechte in Europa – ein Überblick, in: Sprachenpolitik und Sprachenrechte in Europa – ein Überblick, in: Arens, Meinolf Arens (Hrsg): Der Herkunft eine Zukunft geben: Festschrift für Dr. Ortfried Kotzian, Berlin 2014, S.139-156.

Toggenburg, Gabriel N. 2012: The Lisbon Treaty: a rich cocktail served in an only half-full glass, in: EJM 2-2012, S. 78-87.

Vogt, Matthias Theodor 2009a: DE FAVORE PEREGRINORUM. Minderheiten- und Fremdenfreundlichkeit am Wiederbeginn europäischer Staatlichkeit, in: EJM 4-2009, S.164-176.

Vogt, Matthias Theodor 2009b: Mehrwert durch Minderheiten? Das VIII. Collegium PONTES Görlitz-Zgorzelec-Zhořelec, in: EJM 2-2009, S. 55-71.

Weber, Peter J. 2012: Glokalisierung – der natürliche Mehrwert regionaler Mehrsprachigkeit, in: EJM 1-2012, S. 7-25.

Besondere Herausforderungen des Rechts und der rechtswissenschaftlichen Forschung im Kleinstaat – am Beispiel Liechtenstein

Patricia M. Schiess Rütimann

Dieser Beitrag beginnt mit einem Überblick über die besonderen Herausforderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung im Kleinstaat¹ und bietet danach einen Überblick über die Forschungs- und Hochschullandschaft Liechtensteins. Weil sich die Autorin am besten in der rechtswissenschaftlichen Forschung auskennt, geht diese Zusammenstellung besonders auf die wissenschaftliche Durchdringung des liechtensteinischen Rechts ein. Wie zu zeigen sein wird, werfen die Rechtsordnung von Liechtenstein als typisches Beispiel einer Mischrechtsordnung und die beschränkten Ressourcen des Kleinstaates besondere Fragen auf.

Anders als bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien handelt es sich bei Liechtenstein nicht um einen „Kleingliedstaat“,² sondern um einen souveränen Kleinstaat. Wie die Deutschsprachige Gemeinschaft steht Liechtenstein dabei vor der Herausforderung, die anspruchsvolle Aufgabe der Gesetzgebung und Rechtsprechung mit geringen personellen Ressourcen bewältigen zu müssen.³ Auch wenn Liechtenstein mit der Schweiz und Österreich nur zwei Nachbarn zählt, sieht es sich doch wie die Deutschsprachige Gemeinschaft als Grenzregion. Für seine Bewohnerinnen und Bewohner ist das Überschreiten der Staatsgrenze ein alltäglicher Vorgang. Wie im Laufe dieses Beitrages gezeigt wird, wandern nicht nur Juristinnen und Juristen über Grenzen, sondern auch Rechtsnormen.

Angesichts der in entscheidenden Punkten ähnlichen Herausforderungen von Liechtenstein und der Deutschsprachigen Gemeinschaft hofft die Autorin, mit

-
- 1 Auf eine Definition des Kleinstaates sei verzichtet. Zum Kleinstaat siehe: *Wolf*, S. 9-17 sowie die Annäherungen an das Thema mit Blick auf Liechtensteins Souveränität in: *Langewiesche, Dieter* (Hrsg.), *Kleinstaat in Europa, Liechtenstein Politische Schriften Band 42*, Schaan 2007.
 - 2 Siehe in diesem Band die Abschlussrede von *Karl-Heinz Lambertz*, Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, anlässlich des Dritten Kolloquiums „Small is Beautiful“ organisiert im Rahmen des Jubiläumsprogramms „40 Jahre Autonomie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“.
 - 3 Die ständige Wohnbevölkerung Liechtensteins betrug per 31. Dezember 2014 37.370 Personen. Davon besaßen 24.786 Personen die liechtensteinische Staatsangehörigkeit. Siehe: Amt für Statistik Fürstentum Liechtenstein, *Bevölkerungsstatistik. Vorläufige Ergebnisse 31. Dezember 2014*, abrufbar unter: <http://www.llv.li/files/as/bevolkerungsstatistik-vorlaufige-ergebnisse-31-dezember-2014.pdf>.

ihren Ausführungen zur Situation von Recht und Rechtswissenschaft sowie der Forschung in Liechtenstein Anregungen leisten zu können, die über die Grenzen des Kleinstaates hinausstrahlen.

1. Die Bedingungen im Kleinstaat als besondere Herausforderungen für die Juristinnen und Juristen

1.1 Kein Grundstudium zum liechtensteinischen Recht

In Liechtenstein werden das Gesetz und die Rechtsprechung durch Juristinnen und Juristen geprägt, die kein Studium zum liechtensteinischen Recht absolviert haben. Aus dem einfachen Grund, dass bis jetzt keine Universität ein Grundstudium zum liechtensteinischen Recht anbietet.⁴

Die Deutschsprachige Gemeinschaft sieht sich mit einer ähnlichen Situation konfrontiert, ist doch das für die Deutschsprachige Gemeinschaft geltende Recht an den frankophonen und flämischen Universitäten nicht Gegenstand eigener Vorlesungen. Anders als für die Deutschsprachige Gemeinschaft gibt es in Liechtenstein kein Sprachenproblem.⁵ Liechtenstein ist das einzige Land, in dem Deutsch gesprochen wird, in dem es keine sprachliche(n) Minderheit(en) gibt. Gesetzgebung und Rechtsprechung erfolgen auf Deutsch.⁶ Junge Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner können im Ausland ein Jurastudium auf Deutsch absolvieren.⁷ Die in Liechtenstein arbeitenden ausländischen Juristinnen und Juristen sind in der Regel deutscher Muttersprache. Trotz dieses nicht durch die Sprache behinderten Zuganges zu den juristischen Texten bleibt das Problem, dass an den Gesetzes-

4 An der Universität Liechtenstein können verschiedene Weiterbildungen zum liechtensteinischen Recht absolviert werden. An der Privaten Universität UFL kann ein Doktorat in Rechtswissenschaft erworben werden. Siehe auch Fn. 19.

5 Ob Liechtenstein – analog zum Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie (siehe hierzu: *Brüls, Manuel*, Drei Sprachen – ein Recht. Terminologie als Faktor der Rechtssicherheit in Belgien, in: *Europäisches Journal für Minderheitenfragen* 6 (2013) 4, S. 511 ff.) – ein Gremium für die Rechtssprache schaffen sollte, wurde – soweit ersichtlich – nie gefragt.

6 Siehe demgegenüber *Muyllé, Koen/Thomas, Stephan*, Der Gebrauch der deutschen Sprache im Föderalen Parlament und im Wallonischen Parlament, in: *Europäisches Journal für Minderheitenfragen* 6 (2013) 4, S. 494 ff.

7 Bildungsstatistik 2013, S. 64 (abrufbar unter: http://www.llv.li/files/as/Bildung_2013.pdf, Zahlen vom Vorjahr in Klammern): Im Schuljahr 2012/2013 studierten 90 (90) Personen aus Liechtenstein Rechtswissenschaft in der Schweiz, 34 (42) Personen in Österreich. Insgesamt studierten 471 (496) Personen aus Liechtenstein an Universitäten in der Schweiz, 142 (156) in Österreich, 95 (128) in Liechtenstein, 37 (33) in Deutschland.

entwürfen⁸ und in den Gerichten Juristinnen und Juristen arbeiten, die durch das Studium in einer fremden Rechtsordnung sozialisiert worden sind⁹ und dieser häufig noch stark verbunden sind. Dazu ist ergänzend anzumerken, dass die einen Juristinnen und Juristen vom österreichischen Recht geprägt sind, während die anderen ihre Ausbildung in der Schweiz absolviert haben und einzelne (vor allem in der Anwaltschaft und in den Unternehmen, nicht am Gericht) auch aus Deutschland oder anderen europäischen Staaten stammen.

1.2 Ausländische Juristinnen und Juristen in der liechtensteinischen Justiz und Advokatur

Eine stattliche Anzahl Richterinnen und Richter stammt aus der Schweiz und aus Österreich^{10, 11}. Lediglich für den Verwaltungsgerichtshof und den Staatsgerichtshof schreibt die Verfassung vor, dass die Mehrheit der Richter liechtensteinischer Nationalität sein muss, wobei zusätzlich der Präsident des Staatsgerichtshofes Liechtensteiner sein muss.¹² Für die vollamtlichen Richterinnen und Richter von Landgericht, Obergericht und Oberstem Gerichtshof wird die liechtensteinische Staatsangehörigkeit oder eine bereits mindestens fünf Jahre dauernde Tätigkeit

-
- 8 Voraussetzung für die Wahl ins Parlament ist die liechtensteinische Staatsangehörigkeit (Art. 45 Abs. 1 LV [Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 5, LR 101]). Ebenso können die direktdemokratischen Rechte (Art. 64, Art. 66, Art. 66bis, Art. 113 LV) nur von den Staatsangehörigen ausgeübt werden. Hingegen arbeiten relativ viele Ausländerinnen und Ausländer (siehe Fn. 19) in der Landesverwaltung, die an der Ausarbeitung der Gesetze beteiligt ist. Ebenso können Ausländerinnen und Ausländer in Verbänden, Organisationen und Unternehmen tätig sein, die von der Regierung vor dem Erlass neuer Gesetze im sog. Vernehmlassungsverfahren angehört werden. Zu den Vernehmlassungen siehe: <http://www.llv.li/llv-rk-amtsgeschaefte-vernehmlassungen.htm>.
- 9 Dies hatte in der Vergangenheit zum Teil zu Konflikten geführt, siehe die Nachweise bei *Hoch, Hilmar*, Staatsgerichtshof und Oberster Gerichtshof in Liechtenstein, in: Schumacher, Hubertus/Zimmermann, Wigbert (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth, Jan Sramek Verlag, Wien 2013, S. 415 ff.
- 10 *Dür, Alfons*, Die Beteiligung Österreichs an der Justizpflege des Fürstentums Liechtenstein, in: Schumacher, Hubertus/Zimmermann, Wigbert (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth, Jan Sramek Verlag, Wien 2013, S. 127-153: 1818 bis 1922 amtierte das Appellationsgericht Innsbruck (A) als dritte Instanz für die Fälle aus Liechtenstein. Erst ab 1922 hatten sämtliche liechtensteinischen Gerichtsinstanzen ihren Sitz in Vaduz. Auch nach 1922 wirkten viele Richter aus Österreich an liechtensteinischen Gerichten. Schweizer Juristen wurden erst nach 1922 zu Richtern bestellt.
- 11 Aus der Personalübersicht von Landgericht und Obergericht geht nicht hervor, wer welche Staatsangehörigkeit aufweist und wer wo studiert hat. Hingegen ist aus der Liste mit der Geschäftsverteilung am Obersten Gerichtshof (<http://www.gerichte.li/repository/proxy/oi-files/10136/test/OG/GVOG.pdf>) ersichtlich, dass mehrere Richterinnen und Richter in der Schweiz oder in Österreich Wohnsitz haben. Der Verwaltungsgerichtshof (<http://www.vgh.li/personen.aspx?auswahl=3087&nid=3087&rid=10&lang=de&pId=88>) schaltet Kurzbiographien seiner Richterinnen und Richter auf. Aus diesen ist ersichtlich, wer wo studiert und gearbeitet hat. Die Kurzbiographien der Richter am Staatsgerichtshof (www.stgh.li) lassen ebenfalls gewisse Rückschlüsse zu.
- 12 Art. 102 Abs. 1 Satz 2 LV und Art. 105 Satz 2 LV.

als Richter oder Staatsanwalt in Österreich oder als Richter oder Gerichtsschreiber in der Schweiz verlangt.¹³ Die österreichischen und schweizerischen Richterinnen und Richter kommen also erst nach einer vollständig in ihrer Heimat erfolgten Sozialisation mit liechtensteinischem Recht in Berührung. Die nicht vollamtlichen ausländischen Richterinnen und Richter arbeiten regelmäßig auch in ihrer Heimat.¹⁴

Per 1. Januar 2014 trat das totalrevidierte Rechtsanwaltsgesetz (RAG) in Kraft.¹⁵ Es regelt die Niederlassung von Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats, die berechtigt sind, als Anwalt in ihrem Herkunftsstaat beruflich tätig zu sein. Sie werden in die „Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte“ eingetragen und können, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, später auch in die „Rechtsanwaltsliste“ eingetragen werden.¹⁶ Für die Juristinnen und Juristen, die nicht bereits im Ausland als Anwalt zugelassen sind, sondern die Prüfung in Liechtenstein ablegen, verlangt Art. 5 Abs. 1 RAG ein an einer österreichischen oder schweizerischen Universität abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften. Zur Begründung für diese neu ins Gesetz aufgenommene Bestimmung wurde angeführt, sie trage „dem Umstand Rechnung, dass bei der Ausbildung zum liechtensteiner Rechtsanwalt ein stärkerer Fokus auf die Erlernung des liechtensteinischen Rechts gelegt werden soll. (...) Der liechtensteinische Rechtsbestand basiert im Wesentlichen auf dem österreichischen und schweizerischen Recht, weshalb ein Abstellen auf ein entsprechendes rechtswissenschaftliches Studium Sinn macht. Die Kenntnisse des liechtensteinischen Rechts können sodann während der praktischen Betätigung (...) erlernt werden.“¹⁷ Nach der ersten Lesung im Parlament doppelte die Regierung nach,¹⁸ „dass künftige Rechtsanwälte Zeit benötigen, um sich mit dem liechtensteinischen Recht vertraut zu machen“, weil

13 Art. 14 Richterdienstgesetz vom 24. Oktober 2007 (RDG, LGBl. 2007 Nr. 347, LR 173.02). Das Gesetz vom 24. Oktober 2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (GOG, LGBl. 2007 Nr. 348, LR 173.30) lässt in beschränktem Umfang Laienrichter zu. Siehe hierzu: *Ospelt, Alois*, Geschichte des Laienrichtertums in Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins 109 (2010), S. 19-114.

14 Anders als das deutschsprachige Justizwesen in Belgien, das gegen Unterbesetzung kämpft (siehe *Lazarus, Marc/Stangherlin, Katrin*, Zur Reform des Gerichtsbezirks Eupen – ein außerordentlicher Gerichtsbezirk in einem außergewöhnlichen Land, in: *Europäisches Journal für Minderheitenfragen* 6 (2013) 4, S. 530-533), hat die liechtensteinische Justiz keine Rekrutierungsprobleme.

15 Rechtsanwaltsgesetz vom 8. November 2013 (RAG, LGBl. 2013 Nr. 415, LR 173.510).

16 Am 20. April 2015 zählt die auf der Website der Rechtsanwaltskammer (www.lirak.li) aufgeschaltete Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte 161 Einträge, die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte 16 Einträge.

17 Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 9. Juli 2013 betreffend die Totalrevision des Rechtsanwaltsgesetzes und Abänderung weiterer Gesetze (BuA Nr. 43/2013 S. 10 f.).

18 Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 1. Oktober 2013 zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des Rechtsanwaltsgesetzes und Abänderung weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen (BuA Nr. 84/2013 S. 17).

„das liechtensteinische Recht an keiner Universität im Rahmen eines Studiums gelehrt wird”.¹⁹

Dazu kommt, dass in Liechtenstein sowohl in der Verwaltung²⁰ als auch in den Unternehmen²¹ sehr viele Ausländerinnen und Ausländer arbeiten.²²

1.3 Gut zugängliche Gesetze, Materialien und Urteile, aber eine kleine Anzahl Urteile

Zwar bemühen sich die Landesbibliothek sowie die Bibliotheken des Liechtenstein-Instituts und der Universität Liechtenstein um eine vollständige Erfassung der Publikationen zum liechtensteinischen Recht. Gerade ältere Literatur oder Aufsätze in Sammelbänden oder ausländischen Zeitschriften sind jedoch oft nicht so leicht auffindbar. Dasselbe gilt für Unterlagen von Weiterbildungsveranstaltungen und andere sog. graue Literatur wie z. B. nicht veröffentlichte Magister- und Masterarbeiten. Dennoch ist festzuhalten, dass sich die Situation mit der Einführung von Zeitschriften²³ und der Lancierung von Schriftenreihen²⁴ verbessert hat.

-
- 19 Diese Aussage ist etwas zu absolut. Im Rahmen der von der Universität Liechtenstein angebotenen LL.M.-Studiengänge und im Doktoratsstudium der Privaten Universität UFL werden Vorlesungen zum liechtensteinischen Recht gehalten. Ebenso wurden an der Universität Zürich die Vorlesungen „Einführung in das liechtensteinische Privatrecht” und „Einführung in das liechtensteinische Zivilverfahrensrecht” durchgeführt. An der Universität Innsbruck wird seit mehreren Jahren die Vorlesung „Einführung in das liechtensteinische Recht” angeboten.
- 20 Wie aus der Antwort von Regierungschef Adrian Hasler auf die Kleine Anfrage von Pio Schurti vom 4. September 2013 hervorgeht (<http://www.landtag.li/kleineanfragen.aspx?nid=4350&auswahl=4350&lang=de>), haben 23,5% der in der Landesverwaltung Beschäftigten keinen liechtensteinischen Pass. Bei der Steuerverwaltung (26,4%), den sog. Regierungsnahen Stellen (27,1%) und der Finanzmarktaufsicht FMA (73,6%) ist der Anteil noch höher.
- 21 Liechtenstein in Zahlen 2015 S. 25 (abrufbar unter: <http://www.llv.li/#/1590/liechtenstein-in-zahlen>), Zahlen vom Vorjahr in Klammern nennt für den Wirtschaftszweig „Rechts-, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung” total 2632 (2602) Personen, davon 1477 (1416) in Liechtenstein wohnhaft und 1189 (1186) Zupendler.
- 22 Am 31. Dezember 2012 gab es in Liechtenstein 35.829 Beschäftigte. Bei 18.740 Beschäftigten handelte es sich um Zupendler, vornehmlich aus der Schweiz und aus Österreich. Wegen dieser Zupendler und eines Ausländeranteils von 34% machen Personen ohne liechtensteinische Staatsbürgerschaft 67,9% der Beschäftigten aus. Ausführlich hierzu: *Kellermann, Kersten/Schlag, Carsten-Henning/Simon, Silvia*, Ökonomie, Arbeitskräfte und Zuwanderung, in: Marxer, Wilfried (Hrsg.), Migration. Fakten und Analysen zu Liechtenstein, 2012, S. 84-118 (abrufbar unter: http://www.liechtensteininstitut.li/Portals/0/contortionistUniverses/408/rsc/Publikation_downloadLink/Migrationsstudie_Wirtschaft_Kellermann_Schlag_Simon.pdf).
- 23 Liechtensteinische Juristen-Zeitung (seit 1980, www.juristenzeitung.li), Jus & News (1997-2012), Liechtensteinjournal (seit 2009).
- 24 Im Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Schaan, www.verlag-lag.li): „Politische Schriften” (bisher 56 Bände erschienen) und „Kleine Schriften” (55 Bände). In einer Kooperation von Dike (Zürich/St. Gallen), Nomos (Baden-Baden) und facultas (Wien): „Schriften des Zentrums für liechtensteinisches Recht (ZLR) an der Universität Zürich” (5 Bände). Bei Editions Weblaw (Bern) „Schriften der UFL” (4 Bände).

Sämtliche Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge (d. h. alle Rechtsvorschriften) sind gratis online zugänglich.²⁵ Seit dem 1. Januar 2013 werden sie – wie es Belgien bereits seit dem 1. Januar 2003 für das belgische Staatsblatt (Moniteur belge) kennt – nicht mehr in Papierform veröffentlicht. Verbindlich ist die elektronische Version des Landesgesetzblattes²⁶ (siehe Art. 4 Kundmachungsgesetz²⁷).²⁸ Online zugänglich sind auch die Gesetzesmaterialien, d. h. die Berichte und Anträge der Regierung (BuA), in welchen die Regierung den Gesetzesvorschlag vorstellt und ihre Motive darlegt,²⁹ sowie die Landtagsprotokolle.³⁰

Viele Urteile der oberen Instanzen (nicht aber der ersten Instanz, des Landgerichts) können kostenlos elektronisch abgerufen werden.³¹ Eine Auswahl an interessanten Urteilen wird in der „Liechtensteinischen Juristen-Zeitung“ (LJZ) abgedruckt. Dennoch ist die Anzahl der ergangenen Urteile für viele Themenbereiche viel zu klein, als dass zu jedem Gesetz und zu allen die Praxis interessierenden Fragen eine gerichtliche Klärung vorläge.³² Das Landgericht erledigt als erste Instanz³³ eine beeindruckende Anzahl von Fällen, doch verteilen sich diese sehr unterschiedlich auf die verschiedenen Bereiche.³⁴

1.4 Noch lückenhafte dogmatische Aufarbeitung des liechtensteinischen Rechts

Erschwert wird die Einarbeitung in das liechtensteinische Recht sowohl den Einheimischen als auch den aus dem Ausland stammenden Juristinnen und Juristen – wie in anderen Kleinststaaten und Kleingliedstaaten – dadurch, dass zu den meis-

25 www.gesetze.li. Zu den Funktionalitäten dieser Datenbank siehe: *Bussjäger*, S. 332 ff.

26 Zugänglich über www.gesetze.li.

27 Kundmachungsgesetz vom 17. April 1985 (LGBL. 1985 Nr. 41, LR 170.50).

28 *Frick-Tabarelli*, S. 237 und S. 246 f.

29 <http://www.bua.llv.li/>. Die Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag enthalten die Anträge und ausführliche Begründungen der Regierung zu Gesetzesvorlagen, Finanzbeschlüssen und Staatsverträgen.

30 <http://www.landtag.li/protokolle/>.

31 www.gerichtsentscheide.li. Siehe auch *Bussjäger*, S. 335 ff. Er kritisiert insbesondere, dass die Judikatur nicht vollständig erfasst ist.

32 Die Statistik für das Geschäftsjahr 2012 findet sich im „Rechenschaftsbericht 2012“ im Kapitel „Gerichte“, abrufbar unter: http://www.llv.li/pdf-llv-rk_rb2012_17_gerichte.pdf. Die Zahlen im „Rechenschaftsbericht 2013“, abrufbar unter: <http://llv.li/files/srk/Rechenschaftsbericht%202013-mit%20Landesrechnung.pdf>, sind vergleichbar.

33 Das Obergericht verzeichnete im Jahr 2012 383 Geschäftsfälle in Zivilsachen und 301 Fälle in Strafsachen. Der Oberste Gerichtshof verzeichnete 230 neue Fälle, der Verwaltungsgerichtshof 153, der Staatsgerichtshof 205.

34 Im Bereich Rechtshilfe in Strafsachen verzeichnete das Landgericht im Jahr 2012 434 Fälle, im Bereich Rechtshilfe in Zivilsachen 1085. Es verzeichnete insgesamt 741 untersuchungsrichterliche Geschäfte und 117 Geschäfte im Bereich Strafsachen vor dem Einzelrichter. Demgegenüber hatte es keine einzige Grundbuchbeschwerde zu behandeln und lediglich 28 Fälle zur Sozialhilfe.

ten Rechtsgebieten nur wenig Literatur vorhanden ist. Umso mehr ist es zu bedauern, dass die von der Regierung und der Landesverwaltung in Auftrag gegebenen Studien und Gutachten meist nicht veröffentlicht werden. Da es keine Lehrbücher gibt, finden sich kaum wissenschaftliche Publikationen, die regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden.³⁵ Dies gilt sowohl für die Materien, die genuine Schöpfungen des liechtensteinischen Gesetzgebers sind wie insbesondere die Verfassung, das Gesellschaftsrecht, die Stiftung und der Trust. Dies gilt aber auch für die Rechtsgebiete, in denen sich der Gesetzgeber an Gesetzen aus Österreich (insbesondere ABGB³⁶, Strafrecht und Prozessrecht) oder der Schweiz (Sachenrecht, Vereinsrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht) oder am Recht beider Nachbarländer (z.B. Kundmachung der Rechtsvorschriften³⁷) orientiert hat und diese mehr oder weniger eins zu eins kopiert hat,³⁸ oder bei denen er sich vom ausländischen Recht hat inspirieren lassen.³⁹ Verhältnismässig viele Publikationen finden sich zu den vom „Institut für Finanzdienstleistungen – FL House of Finance“ der Universität Liechtenstein behandelten Themen Stiftung, Fonds und Trust sowie Steuerrecht.

Wo der liechtensteinische Gesetzgeber eine mehr oder weniger weit reichende Rezeption⁴⁰ vorgenommen hat, ziehen die Gerichte die Lehre und Rechtsprechung aus dem entsprechenden Land bei. Nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes darf nur aus triftigen Gründen von der im Rezeptionsland herrschenden Lehre und Rechtsprechung abgewichen werden.⁴¹ Entsprechend stützen sich natürlich auch die Forscherinnen und Forscher auf die Literatur und Judikatur zum jeweiligen ausländischen Recht. Sie müssen dabei jedoch verschiedenen Fallen ausweichen. Es ist nämlich möglich, dass ein Gesetz in Österreich oder der Schweiz revidiert worden ist, während eine oder mehrere Novellierungen der betreffenden Normen in Liechtenstein nicht mitgemacht worden sind.⁴² Oder es ist z. B. im Arbeitsrecht zu berücksichtigen, dass für Liechtenstein wegen der Mit-

35 Eine Ausnahme stellt der von der Anwaltskanzlei „Marxer und Partner Rechtsanwälte“ herausgegebene Sammelband „Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht“ dar.

36 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (LR 210.0).

37 Siehe hierzu Frick-Tabarelli, S. 244.

38 Z. B. wurde das Patientenverfügungsgesetz von Österreich übernommen (BuA Nr. 130/2010 S. 6).

39 Z. B. wurde für die Totalrevision des Rechtsanwaltsgesetzes (siehe Fn. 15) die österreichische Rechtsanwaltsordnung beigezogen (siehe BuA Nr. 43/2013 S. 10).

40 Umfassend zur Rezeption: *Berger*.

41 Siehe insbesondere StGH 2010/78 Erw. 2.4.2 und neuestens StGH 2012/169 Erw. 2.3 sowie StGH 2014/010 Erw. 5.

42 So findet sich z. B. unter § 144 ff. FL-ABGB die Obsorge der Eltern für das minderjährige Kind, während § 144 ff. A-ABGB seit der Revision vom 11. Januar 2013 die Abstammung vom Vater regelt und die Obsorge neu in den §§ 158 ff. A-ABGB anzutreffen ist. Zur Vorsicht mahnt auch *Berger*, S. 248 f.

gliedschaft im EWR⁴³ neben den von der Schweiz übernommenen liberalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen auch europarechtliche Normen gelten.⁴⁴ Beachtung zu schenken ist auch dem Zollvertrag von 1923 mit der Schweiz.⁴⁵ Er hat zur Folge, dass in Liechtenstein sehr viele schweizerische Bestimmungen zur Anwendung gelangen, ohne dass diese in liechtensteinische Gesetzesbestimmungen umgegossen werden.⁴⁶ Ebenso kann das Zusammenwirken von materiellem Recht (mit Herkunft Schweiz) und Prozessrecht (inspiriert durch österreichisches Recht) Fragen aufwerfen, die sich weder in der Schweiz noch in Österreich stellen. Liechtenstein präsentiert sich damit als ein schönes Beispiel für eine Mischrechtsordnung.

2. Allgemeines zur Diskussion über die Forschung in Liechtenstein

Es folgen nun einige allgemeine Bemerkungen zur öffentlichen Diskussion über die Forschung in Liechtenstein und zu den Institutionen, Organisationen und Personen, die Forschung betreiben. Die Ausführungen zu den Akteuren konzentrieren sich auf die sozial-, geistes- und rechtswissenschaftliche Forschung.⁴⁷

2.1 Argumente für die Forschungsförderung

Am ausführlichsten wurde die Frage nach der Bedeutung der Forschung von der Regierung am 28. September 2010 zu Händen des Parlaments beantwortet.⁴⁸ Als

43 Ausführlich zu den Herausforderungen durch das EWR-Recht: *Baur, Georges*, Kohärente Interpretationsmethode als Instrument europarechtskonformer Rechtsanwendung, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), 25 Jahre Liechtenstein-Institut, Liechtenstein Politische Schriften Band 50, Schaan 2011, S. 47-65 und *Bussjäger, Peter*, Rechtsfragen des Vorrangs und der Anwendbarkeit von EWR-Recht in Liechtenstein, in: LJZ 4/2006, S. 140-146.

44 Ausführlich aus politikwissenschaftlicher Sicht: *Frommelt, Christian*, Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung, in: Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 28 (März 2011), abrufbar unter: http://www.liechtenstein-institut.li/Portals/0/contortionistUniverses/408/rsc/Publikation_downloadLink/LIAP_028.pdf.

45 Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (LGBl. 1923 Nr. 24, LR 0.631.112).

46 Siehe Art. 1 bis Art. 4 Einführungs-Gesetz vom 13. Mai 1924 zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923 (LGBl. 1924 Nr. 11, LR 631.112.1), das Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kundmachung der in Liechtenstein anwendbaren Schweizerischen Rechtsvorschriften (LGBl. 1996 Nr. 122, LR 170.550) und den Link auf die direkt anwendbaren schweizerischen Bestimmungen unter http://www.llv.li/llv-rdr-anwendbares_schweizer_recht.htm. Siehe auch *Bussjäger*, S. 332 f.

47 Ausführlich zu den F&E-Aktivitäten der Unternehmen und zur Innovationsförderung durch die öffentliche Hand: *Prange-Gstöhl*, S. 335 ff.

48 Postulationsbeantwortung der Regierung vom 28. September 2010 an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend ein Konzept zur Förderung der Wissenschaft und Forschung (BuA Nr. 101/2010). Kritisch zum aufgezeigten Konzept: *Prange-Gstöhl*, S. 350-354. Mit Datum vom 5. Juni 2008 hatte eine Expertengruppe mit ihrem Prinzipbericht „Wissenschaftsstandort Liechtenstein“ zuhanden der Regierung Prinzipien formuliert, wie sich das Land in der Wissenschafts- und Hochschulpolitik ausrichten könnte.

Gründe für Investitionen in Wissenschaft und Forschung nannte sie folgende Punkte: Forschung und Innovation dienen als Motor für Wirtschaft und Wohlstand.⁴⁹ Hintergrund für diese Aussage war insbesondere, dass es in Liechtenstein viele spezialisierte Industrieunternehmen gibt,⁵⁰ die auf eine starke Forschung und Entwicklung angewiesen sind und selber entsprechend große Summen investieren.⁵¹ Überdies erreicht der Finanzplatz eine hohe Wertschöpfung. Er umfasst weniger als 10% der Beschäftigten im Land, erwirtschaftet aber über 25% des BIP.⁵²

Zweitens wurde von der Regierung darauf hingewiesen, dass Wissenschaft und Forschung mehr Autonomie ermöglichen und dass sie vor zu großer Fremdsteuerung schützen.⁵³

Drittens wurden Bildung, Forschung und Wissenschaft als „Beitrag zur Auseinandersetzung mit dem Land, seinen Menschen und damit zu einem liechtensteinischen Selbstverständnis“ gepriesen und viertens als „Investition in das Wissen und die Kompetenzen des Einzelnen und damit der gesamten Gesellschaft“ erklärt.⁵⁴ Ganz konkret wurde bei Gelegenheit auch schon die „Förderung des liechtensteinischen wissenschaftlichen Nachwuchses“ als Motiv für die finanzielle Unterstützung einer Forschungsinstitution genannt.⁵⁵

Kellermann/Schlag führten überdies an, die Universität Liechtenstein stärke Liechtenstein als Wissensstandort und signalisiere Weltoffenheit. Zudem würden die ausländischen Studierenden den Bekanntheitsgrad Liechtensteins in der Welt erhöhen.⁵⁶

Dass ein Bedarf an gut ausgebildeten Personen und neuen Erkenntnissen in den Bereichen mit einer hohen Wertschöpfung besteht und in denjenigen, die bis dahin Mängel verzeichneten, stellt kein Spezifikum Liechtensteins dar. Ebenso wenig, dass von Anstrengungen in der Bildung positive Impulse auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt erwartet werden. Dieses Nebeneinander von wirtschaftlichen Gründen für eine Intensivierung der Forschung und ideellen Werten,

49 BuA Nr. 101/2010 S. 16.

50 <http://www.llv.li/amtstellen/llv-as-basisdaten.htm>.

51 Siehe die Zahlen bei *Prange-Gstöhl*, S. 339-342.

52 <http://www.llv.li/amtstellen/llv-as-basisdaten.htm> und Liechtenstein in Zahlen 2014 S. 24 (siehe Fn. 21): Im Sektor „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ waren am 31. Dezember 2012 8.9% der Beschäftigten tätig.

53 BuA Nr. 101/2010 S. 6.

54 BuA Nr. 101/2010 S. 11 f.

55 Regierungsrat Hugo Quaderer im Landtag: Sitzung vom 20. Oktober 2011, Landtagsprotokoll 2011, S. 1654.

56 *Kellermann/Schlag*, Hochschulen im Zentrum, S. 10.

die mit Forschungsaktivitäten verfolgt werden, ist nicht nur in Liechtenstein zu beobachten.

2.2 Anlässe für die politische Diskussion über die Forschung

In Liechtenstein wird kontinuierlich Forschung betrieben. Aber es wird nicht regelmässig über Forschung diskutiert. Eine Auswertung der letzten Jahre zeigt, dass Forschung regelmässig in drei Kontexten diskutiert wird.

Erstens: Gewährung der staatlichen Beiträge an die Universität Liechtenstein⁵⁷ und die übrigen Institutionen und Organisationen wie insbesondere das Liechtenstein-Institut und den Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Zweitens: Abschluss von Forschungsk Kooperationen mit ausländischen Forschungsinstitutionen⁵⁸ sowie Beteiligungen an den Forschungsförderorganisationen der Schweiz und Österreichs, welche den liechtensteinischen Forschenden Zugang zu deren Fördermittel verschaffen.⁵⁹ Drittens: Teilnahme an den Programmen der EU.⁶⁰ Am 4. Dezember 2013 verweigerte das liechtensteinische Parlament den Kredit für die Teilnahme an „Horizon 2020“^{61, 62} Zuvor hatte es den Kredit für den „Finanzbeschluss über die Teilnahme an der 4. Generation der Europäischen Bildungsprogramme „Erasmus+“⁶³ deutlich gutgeheißen.⁶⁴

57 Im Zusammenhang mit der Gewährung des Staatsbeitrags wurde eingehend über die Strategie der Universität Liechtenstein diskutiert. Siehe die Zusammenfassung in BuA Nr. 127/2012 und BuA Nr. 66/2013.

58 Von Bedeutung waren in den letzten Jahren: Beteiligung am Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal (www.rhysearch.ch) mit Standort Buchs (Schweiz); BuA Nr. 48/2012; Beitrag an das CSEM Forschungszentrum für Nanomedizin in Landquart (Schweiz); BuA Nr. 63/2008; Unterstützung der Stiftung Lindauer Nobelpreisträgertreffen am Bodensee; BuA Nr. 76/2008.

59 <http://www.llv.li/amtstellen/llv-avw-forschungsfoerderung.htm>: Es bestehen Leistungsvereinbarungen mit dem „Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ (www.snf.ch) und dem österreichischen „FWF – Wissenschaftsfonds. Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ (www.fwf.ac.at). BuA Nr. 101/2010 S. 61 und S. 64 f.: Liechtenstein leistet seit Jahren einen Beitrag von je CHF 250.000. *Prange-Gstöhl*, S. 353 f.

60 Seit 1995 hatte Liechtenstein an den Programmen der EU für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration teilgenommen. Ausführlich hierzu: *Prange-Gstöhl*, S. 347-350.

61 Siehe den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Finanzbeschluss über die Teilnahme am Achten Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Horizon 2020“ (2014-2020) (BuA Nr. 101/2013). Die Regierung hatte für die gesamte Laufzeit des Programmes einen Kredit von insgesamt Euro 26 Mio. beantragt.

62 Sitzung vom 4. Dezember 2013, Landtagsprotokoll 2013, S. 2350-2398.

63 Siehe den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Finanzbeschluss über die Teilnahme an der 4. Generation der Europäischen Bildungsprogramme „ERASMUS+“ (2014-2020) (BuA Nr. 91/2013).

64 Sitzung vom 4. Dezember 2013, Landtagsprotokoll 2013, S. 2335-2349. *Kellermann/Schlag*, Hochschulen im Zentrum, S. 20 f. halten die öffentlichen Ausgaben für die Bildung im Tertiärbereich für zu tief. Siehe auch ihre früheren Befunde in: *Kellermann/Schlag*, Bildung, S. 22 f.

Forschungsprojekte stehen dann im Blickfeld des öffentlichen Interesses, wenn über die Finanzierung größerer Forschungsvorhaben entschieden wird wie über die Unabhängige Historikerkommission Liechtenstein – Zweiter Weltkrieg⁶⁵ oder die liechtensteinisch-tschechische Historikerkommission⁶⁶ oder wenn Forschungspreise vergeben werden. Das Land vergibt seit 2012 jedes Jahr den „Forschungspreis des Fürstentums Liechtenstein für Nachwuchsforschende der Universität Liechtenstein“. Bereits seit 1983 wird der mit 7.500 Euro dotierte „Liechtenstein-Preis für ausgezeichnete Forschungsleistungen“ an der Universität Innsbruck für wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit für Liechtenstein relevanten Themen verliehen.

3. Die Forschungsinstitutionen und ihre Themen

Den weiteren Ausführungen ist vorauszuschicken, dass sie die Forschung in den Unternehmen außer Acht lassen.⁶⁷ Ebenso die an den (Fach-)Hochschulen im Ausland mit liechtensteiner Beteiligung durchgeführten Forschungsprojekte.

Als Hochschulen⁶⁸ staatlich anerkannt sind die Universität Liechtenstein, die Internationale Akademie für Philosophie IAP und die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein UFL. Das Liechtenstein-Institut gilt als „hochschulähnliche Einrichtung“⁶⁹. „Liechtenstein zählt außerdem, neben den beiden Schweizer Kantonen St. Gallen und Graubünden, zu den Trägern der Interstaatlichen Hochschule für Technik Buchs (NTB) und ist Mitglied der Fachhochschule Ostschweiz.“⁷⁰

65 Siehe insbesondere: Finanzbeschluss für eine Quellenpublikation sowie Förderung von Forschungsprojekten zum Thema „Liechtenstein – 2. Weltkrieg“ (BuA Nr. 64/2007), Sitzung vom 21. Juni 2007, Landtagsprotokoll 2007, S. 1347-1353. Verpflichtungskredit für die Historische Untersuchung von Fragen zur Rolle Liechtensteins im zweiten Weltkrieg (BuA Nr. 42/2001) und Sitzung vom 21. September 2001, Landtagsprotokoll 2001, S. 571-579.

66 Verpflichtungskredit im Zusammenhang mit der Einsetzung einer liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission (BuA Nr. 89/2011) und Sitzung vom 20. Oktober 2011, Landtagsprotokoll 2011, S. 1640-1651.

67 Gemäß *Kellermann/Schlag*, Hochschulen im Zentrum, S. 25-27 sind die privaten Investitionen in F&E in Liechtenstein massiv höher als im europäischen Durchschnitt. Gl.M. *Prange-Gstöhl*, S. 339 ff.

68 Aufgaben und Stellung der Hochschulen sind in Art. 3 ff. HSG (Gesetz vom 25. November 2004 über das Hochschulwesen [Hochschulgesetz; HSG], LGBI. 2005 Nr. 2, LR 414.0) geregelt. Art. 5 HSG statuiert die Freiheit von Forschung und Lehre. Zu den frühen, erfolglosen Bemühungen zur Gründung von Hochschulen: *Martin, Graham*, Projekte zur Gründung einer Hochschule im Fürstentum Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins 90 (1991), S. 301-315.

69 Den hochschulähnlichen Einrichtungen ist die Freiheit der Forschung gestützt auf Art. 48 HSG ausdrücklich gewährleistet.

70 <http://www.llv.li/amtsstellen/llv-sa-amtsgeschaefte-schularten/llv-sa-amtsgeschaefte-schularten-hochschulwesen.htm>.

Institution	Themenbereiche
Politik und Verwaltung	Ressortforschung durch eigene Angestellte und Aufträge an Fachleute im In- und Ausland zu allen für die öffentliche Hand relevanten Themenbereichen
Universität Liechtenstein ⁷¹	Architektur und Raumentwicklung, Entrepreneurship und Management, Finanzdienstleistungen
Internationale Akademie für Philosophie IAP ⁷²	Philosophie
Private Universität im Fürstentum Liechtenstein UFL ⁷³	Medizin, Rechtswissenschaft
Liechtenstein-Institut ⁷⁴	Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Geschichte, Volkswirtschaft
Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein ⁷⁵	Geschichte, Volkskunde, Landeskunde

Abbildung: Die institutionalisierten Akteure und ihre Forschungsthemen.

Beim **Liechtenstein-Institut**⁷⁶ handelt es sich um eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung und akademische Lehrstätte, die 1986 von privater Seite gegründet wurde und bis heute durch einen Verein getragen wird, jedoch öffentlich⁷⁷ subventioniert wird.⁷⁸ Sein Hauptziel ist das Ausarbeiten von wissenschaftlichen

71 www.uni.li.

72 www.iap.li.

73 www.ufl.li.

74 www.liechtenstein-institut.li.

75 www.hvfl.li.

76 Siehe auch: *Broggi, Mario F./Ganter, Manfred/Marxer, Wilfried/Wille, Herbert*, 25 Jahre Liechtenstein-Institut, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), 25 Jahre Liechtenstein-Institut, Liechtenstein Politische Schriften, Band 50, Schaan 2011, S. 23-43.

77 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. September 2011 an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Gewährung eines Landesbeitrages an das Liechtenstein-Institut für die Jahre 2012 bis 2015 (BuA Nr. 90/2011) und Sitzung vom 20. Oktober 2011, Landtagsprotokoll 2011, S. 1652.

78 Die Finanzierung erfolgte im Jahr 2012 durch Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand und Privater, durch Gutachtertätigkeit und Auftragsprojekte sowie Veranstaltungen und Mitgliederbeiträge: Landesbeitrag: CHF 1.000.000, Gemeindebeiträge: CHF 75.554, Spenden Privater: CHF 232.450, Dienstleistungen und weitere Erträge: CHF 431.493. Die Zahlen für 2013 und 2014 sind vergleichbar. Sie finden sich in den Jahresberichten. Diese sind abrufbar unter: <http://www.liechtenstein-institut.li/Institut/JahresberichteundStatuten/tabid/84/language/de-CH/Default.aspx>.

Beiträgen in Recht, Politik-, Wirtschafts- und Geschichtswissenschaft, wobei die Texte einen direkten Bezug zu Liechtenstein haben sollen oder zumindest für Liechtenstein relevante Themen wie Kleinstaaten, Region Alpenrhein-Bodensee oder europäische Integration behandeln sollen.⁷⁹ Das Liechtenstein-Institut bietet Doktorandenstellen und Praktikumsplätze an. Anfang 2015 sind insgesamt 13 Forschungsbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeitende sowie ein Doktorand zu total knapp 1000 Stellenprozenten angestellt. In Publikationen, Vorträgen, Gutachten sowie mit Beiträgen an Tagungen und in den Medien greifen die Forscherinnen und Forscher immer wieder auch aktuelle Themen auf.

Die **Universität Liechtenstein** wurde 1961 als Abendtechnikum gegründet, 1988 zur Ingenieurschule, 1992 zur Fachhochschule und 2005 zur Hochschule umgewandelt. Sie wurde erst 2011 zur Universität.⁸⁰ Organisiert ist sie gemäß Art. 1 Abs. 1 LUG⁸¹ als selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Staatsbeitrag von CHF 10,8 Mio. machte im Studienjahr 2011-2012 45,8% des Erlöses aus.⁸² Ab 2014 erhält die Universität Liechtenstein pauschal einen Beitrag von CHF 13,8 Mio. plus CHF 1 Mio. zur Äufnung des Forschungsförderungsfonds.⁸³

Art. 3 LUG umschreibt den Zweck der Universität Liechtenstein wie folgt: „Die Universität Liechtenstein lehrt und forscht in Architektur und Wirtschaftswissenschaften. Sie setzt sich auf der Grundlage der geschichtlichen Entwicklung mit gegenwärtigen und zukünftigen Problemen von Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Umwelt und internationaler Zusammenarbeit auseinander. Sie erfüllt Aufgaben im Bereich der Weiterbildung. Sie betreibt den Transfer von Wissen und Technologie zu Wirtschaftsunternehmen sowie zur öffentlichen Verwaltung.“

In Architektur und Betriebswirtschaftslehre bietet die Universität Liechtenstein Bachelorstudiengänge an. Fortgesetzt werden diese durch mehrere Masterstudiengänge sowie zwei Doktoratsstudiengänge. Obwohl die Universität Liechtenstein über keine rechtswissenschaftliche Fakultät verfügt, finden sich am „Institut für Finanzdienstleistungen – FL House of Finance“ neben zwei Lehrstühlen zu

79 Siehe Art. 2 Statut vom 14. Juni 2011. Das Statut ist abrufbar unter: <http://www.liechtenstein-institut.li/Portals/0/docs/Statuten/Statut%2011.pdf>.

80 Die Darstellung von *Härtsch, Nicolas/Müller, Roland*, Risk Management an Hochschulen. Ein Praxishandbuch für Universitäten, Fachhochschulen und weitere Bildungsinstitutionen, Dike Verlag Zürich/St. Gallen 2009, beruht auf einer für die Hochschule Liechtenstein erstellten Studie.

81 Gesetz vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein (LUG, LGBl. 2005 Nr. 3, LR 414.2).

82 Jahresbericht 2011-2012 S. 56, abrufbar unter: http://www.uni.li/Portals/0/docs/hochschule/marketing/Jahresbericht_2011_2012.pdf.

83 Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 17. September 2013 betreffend die Gewährung eines Staatsbeitrages an die Universität Liechtenstein für die Jahre 2014, 2015 und 2016 (BuA Nr. 66/2013) und Sitzung vom 6. November 2013, Landtagsprotokoll 2013, S. 1782-1810. Siehe auch Fn. 57.

Finance und einem „Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht“ auch zwei von Rechtswissenschaftlern besetzte Lehrstühle, der „Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht“ und der „Propter Homines Lehrstuhl für Bank- und Finanzmarktrecht“. Die Universität Liechtenstein bietet zudem verschiedene Weiterbildungen im Bereich Recht an: Executive Master of Laws (LL.M.) im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht sowie in Banking and Securities Law, die Weiterbildung Wirtschaftsprüfer und verschiedene Zertifikatslehrgänge. Dazu kommen Seminare, Tagungen und Vorträge.

Die **Internationale Akademie für Philosophie IAP** legt im Internet Ziele, Methode und Organisation offen, veröffentlicht jedoch keine Zahlen, weder zu den Studierenden noch zu den Finanzen. Gemäß eigenen Angaben wurde an der 1986 gegründeten Institution von 2008 bis 2012 „nur Forschung betrieben, es fand in Liechtenstein kein Lehrbetrieb statt. Seit 2013 wird ein Promotionsstudium angeboten. Außerdem bietet die IAP Seminare und Einzelunterricht an. (...) Promotionsstudium und Einzel-Tutorien können auch teilweise als Fernstudium absolviert werden.“⁸⁴

Die **Private Universität im Fürstentum Liechtenstein UFL** wurde im Herbst 2000 als Stiftung gegründet. Sie besitzt die staatliche Anerkennung, wird jedoch – abgesehen von Mitteln für die Vortragsreihe „Health & Life Sciences“ und das jährliche Symposium zum Gesundheitsrecht – vom Staat nicht unterstützt. Sie verfügt über eine Medizinisch-Wissenschaftliche und eine Rechtswissenschaftliche Fakultät, die kein Grundstudium anbieten, sondern Doktoratsstudien⁸⁵ und einen CAS-Studiengang in Gesundheitsrecht. Die Doktoratsstudiengänge sind durch die Akkreditierungsagentur Acquin akkreditiert. Die drei Professoren und die Studienleiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät betreuen die Fachbereiche Privatrecht, Wirtschaftsrecht, Europarecht, öffentliches Recht sowie Medizin- und Gesundheitsrecht.⁸⁶

Der **Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein (hvfl)** wurde 1901 gegründet.⁸⁷ Er gibt seither jedes Jahr ein Jahrbuch⁸⁸ heraus. Er betreut „meist im

84 <http://www.iap.li/ziel.htm>.

85 Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaften (Dr. scient. med. und MD-PhD) und Doktoratsstudium Rechtswissenschaften (Dr. iur.).

86 Zur personellen Entwicklung siehe die Jahresberichte unter: <http://www.ufl.li/go/medien/jahresberichte/>.

87 Siehe insbesondere: *Biedermann, Klaus*, 1901-2001: Die ersten 100 Jahre des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein und *Rheinberger, Hans-Jörg*, Der Kulturgeschichte des Fürstentums Liechtenstein ein eigenes Rückgrat eingezogen, beide in: Jahrbuch des Historischen Vereins 100 (2001).

88 Die Jahrbücher sind abrufbar unter: www.eliechtensteinensia.li.

Auftrag der Regierung, wissenschaftliche Projekte, verfügt über eine Handbibliothek, Sammlungen und tritt als eigener Verlag auf. Exkursionen und Vorträge gehören zu den regelmäßigen Angeboten.”⁸⁹ Gemäß seinen Statuten⁹⁰ bezweckt er die „Förderung der Geschichts- und Landeskunde und der Bildung des historischen Bewusstseins. Der Verein initiiert und unterstützt diesbezügliche Forschungsarbeiten, vermittelt deren Ergebnisse und setzt sich für den Schutz des kulturellen Erbes ein.” Im Jahr 2013 erhielt der Historische Verein über eine Leistungsvereinbarung mit der Kulturstiftung Liechtenstein insgesamt CHF 167.000.⁹¹

4. Lücken und Überschneidungen in der sozial-, geistes- und der rechtswissenschaftlichen Forschung

Betrachtet man die Abbildung, könnte man Überschneidungen in der Forschung zur Volkswirtschaft und zur Geschichte vermuten. Dem ist wegen der unterschiedlichen Ausrichtung der Institutionen nicht der Fall. Überdies stehen die betreffenden Personen miteinander im Kontakt. Mehrere sind in verschiedenen Institutionen und Organisationen aktiv. Solche engen personellen Verflechtungen sind typisch für Kleinstaaten.⁹² Angesichts der im Total (und auch proportional⁹³) geringen Anzahl Akademikerinnen und Akademiker⁹⁴ überrascht es nicht, dass sich viele Personen in mehr als einer Institution engagieren und dass verschiedene Personen im Laufe ihrer beruflichen Karriere und ihres ehrenamtlichen Engagements von der einen Organisation in eine andere wechseln.

Eine Lücke zeigt sich in der Soziologie und etwas weniger stark in der Publizistik. Es ist nicht zu erwarten, dass an ausländischen Forschungseinrichtungen Untersuchungen zu den liechtensteinischen Medien durchgeführt oder bei ausländischen Projekten aus dem weiten Feld der Soziologie die – vielleicht – speziellen Verhältnisse in Liechtenstein berücksichtigt werden. Aus diesem Grund sind die

89 <http://www.hvfl.li/>.

90 <http://www.hvfl.li/taetigkeiten/veranstaltungen-1/dateien/vereinsstatuten>.

91 Kulturstiftung Liechtenstein, Jahresbericht 2013, S. 25. Der Jahresbericht ist abrufbar unter: <http://www.kulturstiftung.li/Stiftung/Jahresberichte/tabid/359/Default.aspx>.

92 Wolf, S. 21.

93 Siehe Kellermann/Schlag, Hochschulen im Zentrum, S. 15.

94 Von der Wohnbevölkerung verfügen über einen Hochschulabschluss: 18,2% der Menschen zwischen 25 und 44 Jahren, 11,1% der Menschen zwischen 45 und 64 Jahre, 6,7% der Menschen über 65 Jahre. Am 31. Dezember 2012 verfügten insgesamt 14,6% der Bevölkerung über einen tertiären Abschluss: Volkszählung 2010, Arbeit und Ausbildung, S. 15, abrufbar unter: http://www.llv.li/pdf-llv-as-volkszaehlung_2010_bd2.

Themen Medien und öffentliche Kommunikation immer wieder Forschungsgegenstand am Liechtenstein-Institut.⁹⁵

In der Rechtswissenschaft besteht insofern Konkurrenz zwischen der Universität Liechtenstein und der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein UFL, als beide für die Durchführung ihrer postgradualen Studiengänge auf eine Mindestzahl von Studierenden angewiesen sind. Das Liechtenstein-Institut, die Universität Liechtenstein, die Private Universität UFL und natürlich auch der Historische Verein richten sich mit Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen an ein breiteres Publikum. Die Anzahl Personen, die an diesen öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen, ist beschränkt. In Liechtenstein findet nämlich jeden Abend eine Vielzahl an interessanten Veranstaltungen statt wie Vorträge der allgemeinen Erwachsenenbildung, Führungen in Museen, Vernissagen, Theater, Kino, Vereinsanlässe.

5. Defizite in der rechtswissenschaftlichen Forschung

5.1 Rückgriff auf ausländische Forscherinnen und Forscher

Die Auswahl an Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern, die bereits wissenschaftliche Publikationen zum liechtensteinischen Recht vorgelegt haben und sich damit für das Verfassen weiterer Untersuchungen empfehlen, ist beschränkt. Geeignete Personen finden sich im Land selber vor allem am Liechtenstein-Institut, an den beiden Universitäten sowie an den Gerichten und in einzelnen Anwaltskanzleien.

Die Regierung und die Verwaltung vergeben deshalb entsprechende Aufträge auch an Expertinnen und Experten von ausländischen Universitäten. Diese Fachleute zeichnen sich durch hervorragende Kenntnisse der jeweiligen Materie aus, sind aber – wenn sie zum ersten Mal einen Auftrag erhalten – noch nicht näher vertraut mit den Spezifika des liechtensteinischen Rechts.

95 Siehe insbesondere: *Marcinkowski, Frank/Marxer, Wilfried*, Politische Kommunikation und Volksentscheid. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein, Nomos, Baden-Baden 2011; *Marxer, Wilfried*, Darstellung der Mediensysteme – Liechtenstein, in: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.), Internationales Handbuch Medien, Nomos, Baden-Baden 2009, S. 414-422; *Marcinkowski, Frank/Marxer, Wilfried*, Medien im Dienste der Politik. Politische Kommunikationskultur im Fürstentum Liechtenstein, in: Blum, Roger/Meier, Peter/Gysin, Nicole (Hrsg.), Wes Land ich bin, des Lied ich sing? Medien und politische Kultur, Haupt, Bern 2006, S. 109-125; *Marxer, Wilfried*, Medien in Liechtenstein – Strukturanalyse der Medienlandschaft in einem Kleinstaat, in: Liechtenstein Politische Schriften, Band 37, Schaan 2004; *Marcinkowski, Frank*, Deliberation, Medienöffentlichkeit und direktdemokratischer Verfassungsentscheid – Der Fall Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut Nr. 21 (2004), abrufbar unter: http://www.liechtensteininstitut.li/Portals/0/contortionistUniverses/408/rsc/Publikation_downloadLink/LIB_021.pdf.

5.2 Beschränkung auf wenige Themenbereiche

Werden in- oder ausländische Forschende von der Regierung oder Verwaltung mit Abklärungen betraut, münden diese nicht zwingend in eine öffentlich zugängliche Publikation. Anders sieht es bei Dissertationen aus. Nicht ganz einfach ist das Verfassen von Doktorarbeiten zum liechtensteinischen Recht, wenn die Betroffenen an einer ausländischen Universität beschäftigt sind und die Lehrstuhlinhaberin oder der Lehrstuhlinhaber keinen Bezug zum liechtensteinischen Recht hat. In diesem Fall ist der junge Forscher oder die junge Forscherin in besonderem Maße auf Auskünfte und sonstige Unterstützung von Fachkundigen aus Liechtenstein angewiesen.

Junge Forschende entscheiden sich häufig für ein Thema, das sie von ihrer beruflichen Tätigkeit her kennen oder von dem sie sich berufliche Vorteile erhoffen. Dies hat zur Folge, dass viele Doktorierende ein wirtschaftsrechtliches Thema wählen. Forschungsbedarf besteht jedoch – wie in anderen kleinen Gemeinwesen – zu (fast) allen Themen. Das Liechtenstein-Institut widmet sich deshalb mit seinen Publikationen insbesondere – aber nicht nur – dem Staats- und Verwaltungsrecht (inklusive den Bezügen zum Recht des EWR und der EU). Ein großes Projekt stellt sein Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung dar. Gegen Ende 2015 werden die Kommentierungen zu den ersten Artikeln unter www.verfassung.li aufgeschaltet. Bis heute gibt es keine umfassende Darstellung der Verfassung. Gut erforscht sind hingegen die Grundrechte und der Rechtsschutz im öffentlichen Recht.⁹⁶

5.3 Fehlende Kontinuität

Es fehlt der rechtswissenschaftlichen Forschung in Liechtenstein an Kontinuität. Es gibt nur wenige „beständige“ Akteure. Die Forschung verteilt sich auf wenige Forschende. Ältere Ergebnisse werden nicht aktualisiert. Vielfach wird die Bearbeitung aktueller Themen bevorzugt.

96 Siehe insbesondere: *Bussjäger, Peter*, Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention, *Ehrenzeller, Bernhard*, Das Elternrecht auf religiöse Erziehung der Kinder im Spannungsfeld von staatlichem Bildungsauftrag und Kindeswohl am Beispiel des Sexualkundeunterrichts, *Hoch, Hilmar*, Einheitliche Eingriffskriterien für alle Grundrechte, *Höfling, Wolfram*, Die Menschenwürdegarantie in der liechtensteinischen Verfassung, *Vogt, Hugo*, Innerstaatliche Durchsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, *Wille, Tobias Michael*, Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, alle sechs in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, Liechtenstein Politische Schriften (LPS), Band 54, Schaan 2014; *Kley, Andreas/Vallender, Klaus A.* (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS, Band 52, Schaan 2012; *Vogt, Hugo*, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, LPS, Band 44, Schaan 2008; *Wille, Tobias Michael*, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS, Band 43, Schaan 2007.

6. Notwendige Fokussierung der Forschung

Mit den Schlagwörtern „fokussiert fördern wo erforderlich“ und „Freiräume gewähren wo notwendig“ umschrieb die Regierung im Jahr 2010⁹⁷ die Aufgaben der öffentlichen Hand im Bereich der Wissenschafts- und Forschungspolitik sowie der Forschungsförderung.⁹⁸ Die damals angedachte „Wissenschafts- und Forschungsstrategie 2020“ wurde jedoch noch nicht ausgearbeitet. Die Arbeiten an dem im Frühling 2012 angekündigten Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz⁹⁹ wurden erst einige Zeit nach der Ablehnung der Teilnahme am Forschungsprojekt „Horizon 2020“ wieder aufgenommen.¹⁰⁰

7. Forschung wird im Kleinstaat zur Kenntnis genommen

Beschäftigen sich Forschende in einem Kleinstaat mit lokalen Themen, insbesondere der Geschichte oder Politik, oder mit aktuellen Rechtsfragen, so ist ihnen das Interesse der Öffentlichkeit gewiss. Die liechtensteinischen Medien berichten über Vorträge, weisen auf Buchvernissagen hin und führen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Interviews. In der politischen Diskussion wird zum Teil explizit auf Forschungsergebnisse Bezug genommen.

Äußert die Öffentlichkeit – wie im Falle der Rechtswissenschaft – ein Bedürfnis nach Schulung, so kann dies viele Kräfte absorbieren. Die Forschenden haben darauf zu achten, dass sie sich nicht verzetteln, sondern größere Forschungsprojekte (insbesondere Dissertation und Habilitation sowie Publikationen in internationalen Journals), die sie in ihrer Qualifikation weiter bringen und dem Land einen bleibenden Mehrwert schaffen, nicht aus den Augen verlieren.

Für Forschende kleinerer Institutionen stellt es einen größeren Aufwand dar, mit Fachkolleginnen und -kollegen in Kontakt zu bleiben als für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an großen Universitäten. In den in Kleinstaaten gezwungenermaßen geringer dotierten Institutionen ergibt sich hingegen der Austausch über Fächergrenzen hinweg in der Regel von alleine. Dies begünstigt einen ganz-

97 BuA Nr. 101/2010 S. 52.

98 *Prange-Gstöhl*, S. 351 sieht als Prioritäten: Erhaltung der Attraktivität des Landes für Hochqualifizierte, Sicherstellung der Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsförderung, Sicherstellung der Mobilität Hochqualifizierter und Sicherstellung internationaler Kooperation und Vernetzung.

99 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (Forschungsförderungsgesetz; FFG), abrufbar unter: http://www.llv.li/pdf-llv-rk_vernehmll_forschungsfoerderungsgesetz.pdf.

100 Dem Landtag sollte noch im Jahr 2014 ein Gesetzesvorschlag unterbreitet werden. So die Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer auf die Kleine Anfrage von Erich Hasler vom 12. März 2014. Realistischer erscheint unterdessen eine Vorlage im Laufe des Jahres 2015.

heitlichen Blick auf den jeweiligen Forschungsgegenstand. Wertvoll sind natürlich auch Veranstaltungen wie die Tagung „Small is beautiful“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. Januar 2014 in Eupen. Den Organisatoren sei deshalb herzlich für die Ausrichtung dieser spannenden Tagung gedankt.

8. Literatur¹⁰¹

Berger, Elisabeth, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen, Band 14, 2. Auflage, LIT-Verlag, Wien 2011

Bussjäger, Peter, Rechtsinformationssysteme in Liechtenstein, in: Schweighofer, Erich et alii (Hrsg.), Zeichen und Zauber des Rechts. Festschrift für Friedrich Lachmayer, Editions Weblaw, Bern 2014, S. 329-342

Frick-Tabarelli, Marion, Vom gedruckten zum digitalen Landesgesetzblatt. Elektronische Kundmachung von Rechtsvorschriften in Liechtenstein, in: Schumacher, Hubertus/Zimmermann, Wigbert (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth, Jan Sramek Verlag, Wien 2013, S. 237-249

Kellermann, Kersten/Schlag, Carsten-Henning, Hochschulen im Zentrum der Wachstumspolitik – Von der europäischen zur liechtensteinischen Perspektive, KOFL Studie Nr. 8, 27. August 2012¹⁰² (zit. Kellermann/Schlag, Hochschulen im Zentrum)

Kellermann, Kersten/Schlag, Carsten-Henning, Bildung als öffentliche Aufgabe in Liechtenstein – Eine ökonomische Analyse des Bildungswesens unter besonderer Berücksichtigung der Hochschule Liechtenstein, Studie im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Hochschule, KOFL Studie Nr. 3, 23. Juli 2006¹⁰³ (zit. Kellermann/Schlag, Bildung)

Prange-Gstöhl, Heiko, Liechtenstein im Europäischen Forschungsraum – Positionierung und Zukunftsorientierung, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986-2011), Liechtenstein Politische Schriften, Band 50, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Schaan 2011, S. 335-358

Wolf, Sebastian, Elemente einer makropolitischen Theorie des Kleinstaats, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 42, 2013¹⁰⁴

101 In dieses Verzeichnis werden nur diejenigen Publikationen aufgenommen, die im Beitrag mehr als einmal zitiert werden.

102 Abrufbar unter: <http://www.kofl.li/studien.asp>.

103 Abrufbar unter: <http://www.kofl.li/studien.asp>.

104 Abrufbar unter: http://www.liechtenstein-institut.li/Portals/0/contortionistUniverses/408/rsc/Publikation_downloadLink/LIAP_42_A_neu.pdf.

Aktuelle Entwicklung und Perspektiven in der Grenzregionenforschung

Birte Wassenberg

Grenzregionenforschung versteht sich heute als Teil einer weiter gefassten interdisziplinären Forschung zu internationalen Beziehungen und zur europäischen Integration.¹ Allerdings ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit historisch betrachtet ein relativ neues Forschungsfeld. Die Untersuchung von diesen sogenannten infra-nationalen Beziehungen zwischen Grenzregionen, die sich nach dem Zweiten Weltkrieg an den europäischen Grenzen entwickelten, wurde erst in den 70er Jahren von einigen Forschern aufgenommen.² Inhalte, Leitlinien und Schwerpunkte dieser Forschung haben sich seitdem stark geändert und sind auch in Bezug auf die verschiedenen Forschungsdisziplinen nicht unbedingt vergleichbar.³ Ich möchte den Leser deshalb zunächst zu einer kleinen Reise durch die Vergangenheit dieser Forschung einladen, bevor ich dann die aktuellen Entwicklungen und Forschungsperspektiven darlege.

Was gilt es zunächst unter Grenzregionenforschung oder Forschung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu verstehen? Diese Forschung untersucht letztendlich jegliche Beziehung – sei es institutionell, vertragsgebunden oder informell – die sich zwischen lokalen und regionalen Akteuren dies- oder jenseits einer nationalen Grenze entwickelt.⁴ Dabei kommen zunächst mehrere öffentlich-rechtliche Akteure in Frage: Gebietskörperschaften (Städte, Kommunen, Regionen), aber auch Institutionen, die den Staat in den Regionen repräsentieren (Präfekturen, föderative Teilstaaten, oder in Frankreich z. B. auch Universitäten), aber dann auch eine ganze Fülle von Wirtschaftsakteuren (Handelskammern, Handwerkskam-

1 Vgl. WASSENBERG, Birte (Hg.), *L'approche pluridisciplinaire de la coopération transfrontalière. Les jalons pour un travail de recherche pluridisciplinaire*, Cahier FARE n°5, 2015.

2 LIBERA, Martial, „Les historiens et la coopération transfrontalière: une rencontre tardive mais fructueuse“, in: *Cahier FARE n° 5, op.cit.*, S. 69-76.

3 WASSENBERG, Birte, „Historiographie de la coopération transfrontalière“, in: *Cahier FARE n° 5, op.cit.*, S. 9-16.

4 Vgl. GROSS, Bernd; SCHMITT-EGNER, Peter, *Europas kooperierende Regionen. Rahmenbedingungen und Praxis transnationaler Zusammenarbeit deutscher Grenzregionen in Europa*, Baden-Baden, Nomos, 1994; BRUNN, Gerhard; SCHMITT-EGNER, Peter, *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Europa*, Baden-Baden, Nomos, 1998.

mern, kleinere und mittlere Unternehmen) und im weiteren Sinne private Akteure aus der Zivilgesellschaft (Vereine, Verbände, Gewerkschaften, usw.).⁵

Bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit steht natürlich die Grenze im Vordergrund: Ziel ist es, die nationale Grenze zu relativieren, zu überwinden, um letztendlich zur Wiederversöhnung der europäischen Bevölkerung nach dem Zweiten Weltkrieg beizutragen.⁶ Denn die Grenze ist nicht nur eine physische, politische, wirtschaftliche und kulturelle Barriere, sie ist auch ein Ort der oft schmerzhaften Erinnerung an Grenzkonflikte, Grenzverschiebungen oder Grenzvertreibungen. Die zentrale Rolle der Grenzen als „Narben der Geschichte“ wurde in Bezug auf Ziel und Objekt der Grenzregionenforschung schon Anfang der 70er Jahre vom deutschen Sozialdemokraten Alfred Mozer in seiner Publikation zu den *Entwicklungsregionen in der EWG* festgehalten.⁷ In diesem Sinne sind sich Zielsetzung und Forschungsschwerpunkt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der europäischen Integration durchaus ähnlich: Beide dienen der Erhaltung des Friedens in Europa.⁸ Für die Historiker ist die Forschung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in einen weiteren Rahmen der Grenzgeschichtsforschung, der Forschung zu den Akteuren der europäischen Integration und zur allgemeinen Untersuchung von Grenzräumen einzuordnen.⁹ Dabei ist die Grenze als solche schon von vielen Disziplinen als Forschungsobjekt untersucht worden und es gibt viele Arbeiten dazu: Die Geographen unterstreichen oft die (geo)politische Dimension der Grenze, die, wie es z. B. Michel Foucher 1986 in *Fronts et frontières* erklärte, durch ihre „*affirmation territoriale*“, d. h. ihre Artikulation zwischen dem Politischen und dem Räumlichen zum Ausdruck gebracht wird.¹⁰ Diese Dimension wird auch von den Politikwissenschaftlern hervorgehoben, wie z. B. Malcolm Anderson und Eberhart Bort, die die Grenzen West- und Osteuropas näher erforscht haben (*Frontier Regions in Western Europe, Boundaries and identities: the Eastern frontier of the*

5 LANG, Simon Lang, „Ouvrir la ‘black box’ – approche de la notion d’acteur de la coopération transfrontalière“, in: WASSENBERG, Birte (Hg.), *Vivre et penser la coopération transfrontalière (Volume I) : les régions frontalières françaises*, Stuttgart, Steiner Verlag, 2009, S. 169-191.

6 WASSENBERG, Birte, „Die Entwicklungsgeschichte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein seit 1963“, in: PRETTENHOFER-ZIEGENTHALER, Anita, KISSENER, Michael, KUSBER, Jan (Hg.), *Zwischenräume. Grenznahe Beziehungen in Europa seit den 1970er Jahren*, Innsbruck, Studienverlag, 2011, S. 25-49.

7 MOZER, Alfred, „Entwicklungsregionen in der EWG“, *Schriften der Bundeszentrale für politische Bildung*, Bonn, 1973, S. 14.

8 GROM, Ingrid, *Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit als Beitrag zur Förderung der europäischen Integration*, Berlin, Verlag Köster, 1995.

9 Vgl. WASSENBERG, Birte, „Regards croisés sur la construction européenne. Diversité des coopérations et des résistances à l’Europe“, Habilitation à diriger les recherches (HDR), Volume 1, Rapport de synthèse, Université de Strasbourg, 2011, S. 58-72.

10 FOUCHER, Michel, *Fronts et frontières*, Paris, Fayard, 1986, S. 7.

European Union).¹¹ Die historische Dimension der Grenze wurde erst kürzlich näher in zwei Publikationen behandelt: Sabine Dullin und Sophie Cœuré haben insbesondere die *Grenzen des Kommunismus* analysiert, während Michael Gehler und Andreas Pudlat generell die Entwicklung *Grenzen in Europa* seit dem 18. Jahrhundert betrachteten.¹² Natürlich waren die Grenzen Europas auch schon im Mittelpunkt einer intensiven Debatte der Befürworter der europäischen Idee in der Zwischenkriegszeit, als es darum ging, zu definieren, welche Modelle und Methoden für die europäische Einigung angewandt werden könnten.¹³

Will man europäische Grenzregionen erforschen, muss man letztendlich wissen, um welche Grenzen es in Europa geht (politische, wirtschaftliche, kulturelle ?) und wie diese überwunden oder sogar abgeschafft werden können und ob sie überhaupt abgeschafft werden sollen.¹⁴ Marie-Thérèse Bitsch war die erste Historikerin, die die Rolle der Grenzregionen im europäischen Einigungsprozess seit 1945 untersucht hat: Während eines Kolloquiums zu *Le fait régional dans la construction européenne* in Strasbourg 2002 wurden mehrere Beiträge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geliefert, die Grenzregionen als „Modelle“ oder zumindest als „Testplätze“ für die Vollendung des europäischen Binnenmarktes identifizierten.¹⁵ Die geschichtswissenschaftliche Forschung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit versteht sich auch als Beitrag zur Untersuchung der Akteure der europäischen Integration. Der historiographische Ansatz von Wolfram Kaiser betont vor allem die Rolle von transnationalen Netzwerken in der Europäischen

-
- 11 ANDERSON, Malcolm, *Frontier Regions in Western Europe*, London, Frank Cass, 1983; ANDERSON, Malcolm; BORT, Eberhart (Hg.), *Boundaries and Identities: the Eastern Frontier of the European Union*, Edinburgh, International Social Science Institute, 1996.
 - 12 DULLIN, Sabine, COEURÉ, Sophie (Hg.), *Frontières du communisme. Mythologies et réalités de la division de l'Europe de la révolution d'Octobre au mur de Berlin*, Paris, La Découverte, 2007; GEHLER, Michael, PUDLAT, Andreas (Hg.), *Grenzen in Europa*, Historische Europastudien Band 2, Hildesheim, Zürich, New York, Olms Georg Verlag, 2009.
 - 13 SCHIRMANN, Sylvain, *Quel ordre européen ? De Versailles à la chute du III^e Reich*, Paris, Arman Colin, 2006; CHABOT, Jean-Luc, *Aux origines intellectuelles de l'Union européenne. L'idée de l'Europe unie de 1919 à 1939*, Grenoble, PUG, 2005; DU RÉAU, Elisabeth, *L'idée de l'Europe au XX^e siècle*, Bruxelles, Paris, Complexe, 2008.
 - 14 Vgl. ELVERT, Jürgen, „Über Grenzen“, in : WASSENBERG, Birte, BECK, Joachim (Hg.), *Vivre et penser la coopération transfrontalière (Volume 4) : les régions frontalières sensibles*, Stuttgart, Steiner Verlag, 2011, S. 25-33.
 - 15 BITSCH, Marie-Thérèse (Hg.), *Le fait régional et la construction européenne*, Bruxelles, Bruylant, 2003 : LEJEUNE, Yves „Le cadre juridique de la coopération transfrontalière décentralisée francobelge“, S. 287-301; GENGLER, Claude, „Le Grand-Duché de Luxembourg, un micro-État à la croisée du fait régional et de la coopération transfrontalière“, S. 281-405; WASSENBERG, Birte, „Le management interculturel des relations transfrontalières : l'exemple du Rhin supérieur“, S. 405-431; HUDEMANN, Rainer, „Expériences frontalières et mémoires dans l'espace Saar-Lor-Lux“, S. 431-443.

Integration, zu denen Akteure in Grenzregionen durchaus zählen, die die Entscheidungsprozesse innerhalb der EU mit beeinflussen und zur Entwicklung eines *mutli-level Governance Systems* beitragen.¹⁶ Die Bezeichnung von „Nachbarschaftsräumen (*les espaces de voisinage*)“ wurde in der Europäischen Forschung verwandt, um einen geopolitischen Ansatz zur Analyse der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen und Repräsentationen zwischen benachbarten Räumen und Staatengruppen zu ermöglichen.¹⁷ Dieser Ansatz kann als europäischer Zweig der in den USA seit den 1950er Jahren entwickelten *Area Studies* verstanden werden.¹⁸ Forschung zu Grenzregionen präsentiert sich in diesem Rahmen als spezifische Fallstudie, wie sie z. B. schon 1986 von Oscar J. Martinez an der amerikanisch-mexikanischen Grenze durchgeführt wurde.¹⁹ Sie wird damit auch zu einer Forschung, die sich genau zwischen den internationalen Beziehungen und der europäischen Integration ansiedelt. Hier werden vor allem auch die Möglichkeiten eines Beitrages der Grenzregionen zur Europäischen Nachbarschaftspolitik untersucht, die sogenannte „kleine Außenpolitik“ lokaler und regionaler Akteure in den internationalen Beziehungen.²⁰ Hierbei könnte man nicht nur sagen „*small is beautiful*“, sondern „*small can be efficient*“ oder sogar „*small can be more efficient than big*“.

Schaut man zu den Anfängen der Forschung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, stellt man jedoch zunächst einmal fest, dass diese unabhängig von der Forschung stattfand, die zur selben Zeit von verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen zum Europäischen Integrationsprozess unternommen wurde und dass sie bis heute noch im Schatten letzterer steht.²¹ Die ersten Arbeiten über Grenzregionen wurden sogar eher von Akteuren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit initiiert, die Spezialisten für Raumordnung waren und in der 1971 gegrün-

16 KAISER, Wolfram, LEUCHT, Brigitte, RASMUSSEN, Morten (Hg.), *The History of the European Union. Origins of a Trans- and Supranational Polity 1950-1972*, Abingdon, Routledge, 2009.

17 ROLLAND, Denis, ROMER, Jean-Christophe, „Espaces de voisinage“, in: *Matériaux pour l'histoire de notre temps*, n° 97 & 98, Januar-Juni 2010, S. 1-2.

18 SZANTON, David L., „The Origin, Nature and Challenges of Area Studies in the United States“, in: SZANTON, David L. (Hg.), *The Politics of Knowledge: Area Studies and the Disciplines*, University of California Press, Berkeley, 2004, S. 10-11; Vgl. auch WASSENBERG, Birte, „Le voisinage de proximité : les eurorégions « géopolitiques » aux frontières externes de l'UE (1993-2009)“, in: *Matériaux pour l'histoire de notre temps*, n° 97 & 98, *op.cit.*, S. 45-49.

19 MARTINEZ, Oscar J., *Border People. Life and society in the US-Mexico Borderlands*, Tucson, The Arizona University Press, 1994.

20 WASSENBERG, Birte, „The Place of Cross-border Cooperation in International Relations“, in: DOMINGUEZ, Luis, PIREZ, Iva (Hg.), *Cross-border Cooperation Structures, Learning form the Past to the Future*, Bruxelles, Peter Lang, 2014, S. 67-81.

21 BECK, Joachim, „Les enjeux d'une approche interdisciplinaire de la coopération transfrontalière en Europe“, in: „L'approche pluridisciplinaire de la coopération transfrontalière, *op.cit.*, p. 16-24.

deten Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) versammelt waren. Sie arbeiteten zusammen mit dem Europarat, bei dem 1973 die ersten Publikationen über die sogenannten „Konfrontationen“ von Grenzregionen erschienen.²² Es waren dann die Soziologen, die die ersten multidisziplinären und internationalen Universitätsstudien zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unternahmen. Anfang der 70er Jahre haben Raimondo Strassoldo und seine Kollegen vom *International Sociological Institute* in Gorizia ein Forschernetzwerk gegründet, das eine wissenschaftliche Studie (*Boundaries and Regions*) über Grenzregionen und -beziehungen auf lokaler und regionaler Ebene in Europa veröffentlichte.²³ Seither haben sich noch viele weitere wissenschaftliche Disziplinen dem Thema der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gewidmet: Die Geographen analysieren hauptsächlich weiter die Funktionen und Effekte der Grenze²⁴; die Juristen behandeln Rechtsinstrumente und -probleme der Zusammenarbeit²⁵; Politik- und Verwaltungswissenschaftler erforschen Grenzbeziehungen in Verbindung mit dem Thema eines Europa der Regionen oder sie entwickeln Theorien über grenzüberschreitende Integration²⁶; die Wirtschaftswissenschaftler unter-

-
- 22 Conseil de l'Europe, *Frontier Regions and Regional Planning*, Strasbourg, 1973; vgl. auch VON MALCHUS, Viktor, *Partnerschaft an europäischen Grenzen*, Bonn, Europa-Union Verlag, 1975.
- 23 STRASSOLDO, Raimondo, *Bounderies and regions*, Trieste, International Sociological Institute de Gorizia, 1973.
- 24 REITEL, Bernard, *Villes et frontières*, Paris, Economica-Anthropos, 2002; FOCUHER, Michel, *L'obsession des frontières*, Paris, Perrin, 2007; AMILHAT-SZARY, Anne-Laure, FOURNY, Marie-Christine (Hg.), *Après la frontière, avec la frontière : nouvelles dynamiques transfrontalières en Europe*, Paris, Editions de l'Aube, 2006; TRABAND, Gérard, *Effacer la frontière*, Strasbourg, La Nuée Bleue, 2008.
- 25 BEYERLIN, Ulrich, *Rechtsprobleme der lokalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit*, Berlin, Springer, 1988; LEVRAT, Nicolas, *Le droit applicable aux accords de coopération transfrontalière entre collectivités publiques infra-étatiques*, Genève, Paris, PUF, 1994; BECK, Andreas, *Die Übertragung von Hoheitsrechten auf kommunale grenznachbarschaftliche Einrichtungen*, Baden-Baden, Nomos, 1995; SCHOCH, Jörg, *Rechtliche Aspekte grenzüberschreitender Zusammenarbeit*, Bern, Berlin, Frankfurt, New York, Paris, Wien, Peter Lang, 1997; GUTT, Gabriele, *Grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit nach dem Karlsruher Abkommen*, Baden-Baden, Nomos, 1999; NEWRLY, Petra, *Transnationaler Regionalismus. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit am Oberrhein*, Münster, Lit-Verlag, 2002; BUSSMANN, Annette, *Die dezentrale grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Deutschlands Nachbarländern Frankreich und Polen*, Baden-Baden, Nomos, 2005.
- 26 KOHLER-KOCH, Beate, *Interaktive Politik in Europa: Regionen im Netzwerk der Integration*, Opladen, Leske & Budrich, 1998; RAICH, Silvia, *Grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit in einem Europa der Regionen*, Baden-Baden, Nomos, 1995; SAEZ, Guy, LERESCHE, Jean-Philippe, BASSAND, Michel, *Gouvernance métropolitaine et transfrontalière*, Paris, L'Harmattan, 1997; NAGELSCHMIDT, Martin, „Das oberrheinische Mehrebenensystem“, *Schriften der Regio 20*, Basel, 2005; BECK, Joachim, BONNAFOUS, Margot (Hg.), *Perspektiven lokaler Governance in Europa*, Zürich, St. Gallen, Nomos, Dike, 2013.

suchen ökonomische Grenzgefälle und -ströme in Grenzregionen²⁷ und die Historiker erforschen Ursprünge und Entwicklung von Grenzbeziehungen in den verschiedenen Grenzregionen²⁸.

Es wurde jedoch erst vor kurzem wieder ein multidisziplinärer und internationaler Ansatz zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unternommen. Im Jahre 2008 haben das Forschungszentrum der Historiker der Universität Straßburg *Frontières, acteurs et représentations d'Europe* (FARE) und das Euroinstitut Kehl einen dreijährigen Forschungszyklus zu Grenzregionen in Europa initiiert.²⁹ Dieses Projekt, das hauptsächlich in Strasbourg organisiert wurde, bestand aus 6 thematischen Seminaren und einem Endkolloquium 2010 zum Thema „Brücken über Grenzen bauen: auf dem Weg zur europäischen Kohäsion?“.³⁰ Das Ergebnis präsentiert sich als eine Publikationsserie von sechs Büchern, die unter dem Titel *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit leben und erforschen* beim Steiner-Verlag in Stuttgart erschienen sind.³¹ Der erste Band über die *französischen Grenzregionen*

-
- 27 ECKART, Karl, KOWALKE, Hartmut (Hg.), *Die Euroregionen im Osten Deutschlands*, Berlin, Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung, 1997; WASSENBERG, Birte, *La coopération transfrontalière franco-germano-suisse dans l'espace du Rhin supérieur*, Bruxelles, Peter Lang, 2007; HARQUINDEGUY, Jean-Baptiste, *La frontière en Europe : un territoire ? Coopération transfrontalière franco-espagnole*, Paris, L'Harmattan, 2007; HENNINGSEN, Lars N. (Hg.), *Zwischen Grenzkonflikt und Grenzfrieden. Die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein in Geschichte und Gegenwart*, Flensburg, Studiefafdelingen ved Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig n° 65, 2011; PRETTENHOFER-ZIEGENTHALER, Anita, KISSENER, Michael, KUSBER, Jan (Hg.), *Zwischenräume. Grenznahe Beziehungen in Europa seit den 1970er Jahren*, Innsbruck, Studienverlag, 2011; CAMIADE, Martine, CAPRANI, Géraldine (Hg.), *Euroinstitut Catalan Transforntalier*, Saint-Estève, Presses Littéraires, 2013.
- 28 RATTI, Remigio, REICHMAN, Shalom, *Theory and practice of transborder cooperation*, Basel, Frankfurt, Helbing & Lichtenhahn, 1993; RATTI, Remigio BAGGI, Massimo, *Strategies to overcome barriers: Theoretical elements and empirical evidence*, Bellinzona, Istituto di ricerche economiche, 1990; RATTI, Remigio, *Théorie de développement des régions-frontières*, Fribourg (Suisse), Centre de recherche en économie de l'espace, 1991; PERKMANN, Markus, *Cross-border cooperation, euroregions and the governance of cross-border economies*, Working Paper, Lancaster University, 1997.
- 29 Vgl. dazu auch WASSENBERG, Birte, „Regards croisés sur la construction européenne. Diversité des coopérations et des résistances à l'Europe“, *op.cit.*, S. 58-65.
- 30 Dieses Kolloquium fand am 18. und 19. Oktober 2010 in Straßburg statt. Mehr als 100 Forscher und Akteure der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aus Europa nahmen an dieser Veranstaltung teil.
- 31 WASSENBERG, Birte (Hg.), *Vivre et penser la coopération transfrontalière (Volume 1) : les régions frontalières françaises*, Stuttgart, Steiner Verlag, 2009; BECK, Joachim, WASSENBERG, Birte (Hg.), *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit leben und erforschen (Band 2): Governance in deutschen Grenzregionen*, Stuttgart, Steiner Verlag, 2011; *Living and researching cross-border cooperation (Volume 3) : the European dimension*, Stuttgart, Steiner Verlag, 2011; *Vivre et penser la coopération transfrontalière (Volume 4) : les régions frontalières sensibles*, Stuttgart, Steiner Verlag, 2011; *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit leben und erforschen (Band 5): Integration und (trans-)regionale Identitäten*, Stuttgart, Steiner Verlag, 2013; *Vivre et penser la coopération transfrontalière (Volume 6): vers une cohésion territoriale?*, Stuttgart, Steiner Verlag, 2014.

bietet vor allem einen historischen Überblick über die Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Es wird deutlich, dass jede Grenzregionsgeschichte einzigartig ist und dass grenzüberschreitende Zusammenarbeit jeweils zu unterschiedlichen Zeitpunkten begann.³² Es konnten jedoch zwei Hauptperioden identifiziert werden: die der 60er Jahre, als die Zusammenarbeit vor allem an der deutsch-französischen Grenze stattfand und die der 90er Jahre, als sich auch die anderen französischen Grenzregionen für diese Zusammenarbeit interessierten, vor allem weil die Europäische Kommission mithilfe des Interreg-Programms dafür Gelder zur Verfügung stellte.³³ Der zweite Forschungsband über *Governance in deutschen Grenzregionen* analysiert vor allem die Frage nach der Anwendung des *multi-level-Governance-Systems* auf europäische Grenzregionen.³⁴ Es kristallisierte sich heraus, dass die *Governance-systeme* in den einzelnen Grenzregionen sehr stark abhängig vom spezifischen historischen Kontext und den sozialen, politischen und wirtschaftlichen Bedingungen waren und daher allgemein anwendbare theoretische Modelle zur *Governance* nur schwer oder gar nicht entwickelt werden konnten.³⁵ Dieser Band hob aber auch hervor, dass sich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die sich nach dem Berliner Mauerfall zwischen den deutschen Grenzregionen und ihren Nachbarn im Osten entwickelte, klar von den etablierten Grenzregionskooperationen im Westen unterscheidet. Sie wurde nämlich vor allem mit dem Ziel initiiert, die mittel- und osteuropäischen Staaten auf einen Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft vorzubereiten.³⁶

32 WASSENBERG, Birte, „Qu'est-ce qui motive la coopération transfrontalière dans l'espace franco-germano-suisse ? Approche historique“, S. 95-117; WITENBROCK, Rolf, „Les débuts de la coopération transfrontalière dans la Grande Région Saar-Lor-Lux (1962-1981)“, S. 117-135; TILLY, Pierre, „La coopération franco-belge sur les terres du nord : un espace économique et social en construction“, S. 135-153; BOTTEGHI, Robert, „L'origine de la coopération transfrontalière italo-française“, S. 153-165; CAMIADE, Martine, „L'eurodistrict : une réalité partagée dans l'espace catalan transfrontalier“, S. 363-371, in: WASSENBERG, Birte (Hg.), *Vivre et penser la coopération transfrontalière (Volume 1)*, *op.cit.*

33 *Ibid.*, WASSENBERG, Birte, „Schlussfolgerung“, S. 371-395.

34 BECK, Joachim, PRADIER, Eddie, „Governance in der transnationale Regionalpolitik. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Kooperationsbeziehungen in grenzüberschreitenden Verflechtungsräumen“, S. 107-139; FREY, Michael, „Eine integrierte grenzüberschreitend multi-level Governance für den Oberrhein“, S. 165-181; JAKOB, Eric, „Der Oberrhein – ein Governance-Modell für andere Grenzregionen?“, S. 213-233; WITTENBROCK, Rolf, „Formen grenzüberschreitenden politischen Handels in der Großregion – auf dem Weg zur Governance?“, S. 233-257; PREHN, Stephan, „Die Internationale Bodenseehochschule als Beispiel grenzüberschreitender Governance“, S. 257-269, in: BECK, Joachim, WASSENBERG, Birte (Hg.), *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit leben und erforschen (Band 2)*, *op.cit.*

35 *Ibid.*, WASSENBERG, Birte, „Historisch gewachsene Governance am Oberrhein (1963-2010)“, S. 139-165; vgl. auch WASSENBERG, Birte, „Schlussfolgerung“, S. 325-357.

36 *Ibid.*, JARECKA, Olga, „Deutsch-polnische Zusammenarbeit als klassische Form der grenzüberschreitenden Kooperation“, S. 289-307; GROH, Thomas, „Die grenzüberschreitenden Zusammenarbeit an der deutsch-tschechischen Grenze“, S. 307-325.

Der dritte Band zur *European Dimension* der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit stellte ein wesentliches Merkmal heraus: Zwischen grenzüberschreitender Zusammenarbeit und Europäischer Integration besteht eine Art wechselartige Beziehung. Einerseits trugen die Grenzregionen zum europäischen Einigungsprozess bei und können sogar als „Mikro-Modelle“ der Integration betrachtet werden, denn auch hier gilt: „*small is beautiful*“³⁷. Andererseits trugen auch die Europäischen Organisationen, insbesondere der Europarat und die Europäische Union (EU) zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei: Sie verschafften den Rechtsrahmen und die finanziellen Mittel für ihre Entwicklung.³⁸ Der Band über die sensiblen Grenzregionen (*les régions sensibles*) behandelt die noch zu überwindenden Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.³⁹ Viele Barrieren werden identifiziert, die aus der Funktion der Grenzen als „Narben der Geschichte“ hervorgehen: Minderheitenprobleme, Inkompatibilität zwischen verschiedenen Verwaltungskulturen, interkulturelle Kommunikationsschwierigkeiten, die Grenze als Kriegserinnerungsstätte, die Angst vor dem Anderen.⁴⁰ Diese Barrieren erschweren den Prozess der Europäischen Integration und können Nährboden für anti-europäische Bewegungen geben. „*Small*“ ist also nicht immer „*beautiful*“.

Die letzten beiden Bände unseres Forschungszyklus beschäftigen sich mit der Frage nach dem Beitrag der Grenzregionen zur europäischen Kohäsion. Bei Band 5

-
- 37 BECK, Joachim, „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Prozess der Europäischen Integration“, S. 129-151; LAMBERTZ, Karl-Heinz, „L'état de la coopération transfrontalière en Europe“, S. 59-67; OLSZEWSKI, Marek, „Euroregional Cooperation as a Contribution to EU-Integration. The Example of the Euroregion Cieszyn Silesia“, S. 269-283; GUILLERMO RAMINEZ Martin, „Cross-border Lobbying. The Association of European Border Regions (AEBR) Activities with the European Union“, S. 283-29, in: WASSENBERG, Birte, BECK, Joachim, (Hg.), *Living and researching cross-border cooperation (Volume 3)*, *op.cit.*
- 38 *Ibid.*, GUERRA, Valentina, „Le Conseil de l'Europe, premier acteur européen de la coopération transfrontalière (1957-1980)“, S. 155-173; HUNTING, Joane, „Promoting Democratic Cohesion. The Council of Europe and Cross-border Cooperation“, S. 209-223; PEYRONY, Jean, „Cohésion territoriale et coopération“, S. 223-235; KÖHLER, Thomas, „Die Interreg-Programme und die Rolle der Europäischen Kommission als wesentlicher Akteur der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit“, S. 243-253.
- 39 WASSENBERG, Birte, „Qu'est-ce qu'une région transfrontalière sensible?“, S. 67-89; RESTOUEIX, Jean-Philippe, „Autour de la frontière“, S. 89-93; GABBE, Jens, „Konflikte und Sensibilität in Europäischen Grenzregionen“, S. 93-105, in: WASSENBERG, Birte, BECK, Joachim, (Hg.), *Vivre et penser la coopération transfrontalière (Volume 4)*, *op.cit.*
- 40 *Ibid.*, PARAYE, Sonia, SIMON, Sophie, „La coopération transfrontalière dans le cadre de la Charte européenne des langues régionales ou minoritaires“, S. 105-129; DUSSAP-KÖHLER, Anne, „Les sensibilités interculturelles dans les régions transfrontalières“, S. 129-145; BECK, Joachim, „The Complexity of Administrative Culture in Cross-border Cooperation“, S. 145-167; LIBERA, Martial, „L'Alsace, une région frontalière sensible (1945-1970)“, S. 197-209; POLLACK, Andy, „Challenges and Opportunities in Cross-border Cooperation after the Northern Irish Conflict“, S. 209-217.

zu Integration und (trans-)regionalen Identitäten geht es um die Rolle von Grenzregionen im Prozess der europäischen Integration und der europäischen Identitätsbildung.⁴¹ Findet in den Grenzregionen Europas Integration statt und wenn ja, dient diese Integration dem europäischen Einigungsprozess? Wird durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit (trans-)regionale Identität gefördert und ist diese als komplementär oder in Konkurrenz zur europäischen Identität zu sehen? Ist das „Label“ der Grenzregionen als Motor der Europäischen Integration ein Mythos oder Realität? Die Antworten auf diese Fragen waren nicht immer unbedingt positiv. So wurden zwar eine Reihe von Fallbeispielen genannt, die als „Möglichkeitsräume“ mit Verwirklichung von „Möglichkeitsträumen“ identifiziert wurden, d. h. in denen grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Bürger stattfindet und dieser sich sowohl (trans-)regional mit der gemeinsamen Region als auch mit dem europäischen Einigungsprozess identifizieren kann.⁴² Es wurden jedoch auch noch viele Hemmnisse und Hürden aufgeführt, die der grenzüberschreitenden und somit auch der europäischen Integration im Wege stehen.⁴³ Zudem kompliziert die bestehende kulturelle Vielfalt in Grenzregionen nicht nur die gemeinsame (trans-)regionale Identifizierung, sondern erschwert auch das Erlangen eines gemeinsamen europäischen Bewusstseins der Grenzbevölkerung.⁴⁴ Auch die Ergebnisse von Band 6 waren nicht immer optimistisch. Bei Band 6 wurde eher die Funktion der Grenzregionen in der zukünftigen Raumordnungspolitik der EU beleuchtet: Ist grenzüberschreitende Zusammenarbeit ein Vektor für die Europäische Kohäsionspolitik? Auch hier kann die Frage nicht klar mit einem „Ja“ beantwortet werden. In vielen Grenzregionen konnte keine Modellfunktion für die europäische Kohäsion aufgezeigt werden, noch nicht einmal in den Gebieten mit langjähriger

41 WASSEBERG, Birte, „La coopération transfrontalière comme objet de recherche sur l'histoire de l'intégration européenne“, S. 73-1001; HAMMAN, Philippe, „Penser les espaces de coopération transfrontalière en Europe. Une mise en perspective des sciences sociales“, S. 115-133, vgl. auch BECK, Joachim, „Schlussfolgerung“, S. 321-345, in: BECK, Joachim, WASSEBERG, Birte (Hg.), *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit leben und erforschen (Band 5)*, op.cit.

42 *Ibid.*, TIRONI, Violaine, „La coopération avec et pour les citoyens. L'exemple Alcotra“, S. 141-155; WEIXLBAUMER, Norbert, „Möglichkeitsträume der grenzüberschreitenden Kooperationen am Südostraum der Alpen“, S. 155-165; RUBACH, Steffen, „Der Beitrag der grenzüberschreitenden Gebiete zur regionalen Kooperation und zur Europäischen Integration. Fallbeispiel: EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein“, S. 185-197.

43 *Ibid.*, LAMBERTZ, Karl-Heinz, RAMAKERS, Joëlle, „Vielfalt und Hürden kennzeichnen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Europa“, S. 61-73; ANDERSON JAGETIC, Dorte, „Living in the Shadows of Geopolitics. Everyday Life Reflections on Border Regions as Laboratories of European Integration“, S. 221-233.

44 *Ibid.*, SCHEFFER, Jörg, „Intégration politique et persistance culturelle. Les différences culturelles européennes et leur conceptualisation: l'exemple du tripoint Allemagne-République Tchèque-Autriche“, S. 225-265; SCHARTING, Julia, „Regional Governance und kulturelle Netzwerke an der Aussengrenze der EU. Das Beispiel des Alpenrheintals“, S. 265-287.

Kooperationserfahrung.⁴⁵ Auch die Mehrebenen-Governance funktioniert noch nicht überall zufriedenstellend, es bestünde sogar eine Art institutioneller „*multi-level mismatch*“⁴⁶. Daher betont der abschließende Forschungsband die Notwendigkeit nicht nur einer Weiterentwicklung von grenzüberschreitenden Rechtsinstrumenten, sondern auch einer Vertiefung der Forschung zu Grenzregionen, damit dadurch die Schlüssel zu einer zukünftigen Kooperation geliefert werden können, die den europäischen Kohäsionsprozess fördern.⁴⁷

Diese neuere Publikationsreihe leistet sicherlich einen Beitrag zur multidisziplinären und internationalen Grenzregionenforschung. Sie hat z. B. einen Anstoß dazu gegeben, eine Typologie von Grenzregionen aufzustellen. Erste Ansätze in dieser Richtung wurden schon 2008 von der AGEG unternommen, in einem von Jens Gabbe und Viktor von Malchus herausgegebenem Buch über *Zusammenarbeit europäischer Grenzregionen*⁴⁸. Dort wurden Grenzregionen nach ihren politischen, administrativen und juristischen Kriterien aufgelistet. Karl-Heinz Lambertz hat diese Typologie weiter entwickelt, indem er eine chronologisch differenzierte Klassifizierung von Grenzregionen im Bezug zur europäischen Einigungsgeschichte herstellte.⁴⁹ Der Straßburger Forschungszyklus hat jedoch auch deutlich gezeigt, dass noch viel Bedarf an Forschung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit besteht, denn aufgrund der Vielfältigkeit und Komplexität dieser Nachbarschaftsräume sind viele Themen und Regionen noch nicht ausreichend behandelt worden.⁵⁰

45 GOMEZ, Jordi, „Analyse de la genèse d’un eurodistrict. L’exemple catalan“, S. 79-91; WEBER, Martin, „Perspektiven der territorialen Kohäsion im trinationalen Metropolitanraum Basel“, S. 195-205; REITEL, Bernard, „Les villes, des collectivités structurantes de la région transfrontalière du Rhin supérieur“, S. 205-229; WOESSNER, Raymond, „Les ponts sur le Rhin dans l’espace de la Conférence du Rhin supérieur“, S. 229-247, in: BECK, Joachim, WASSENBERG, Birte (Hg.), *Vivre et penser la coopération transfrontalière (Volume 6)*, op.cit.

46 *Ibid.*, EVRARD, Estelle, CHILLA, Tobias, „Asymétries institutionnelles et territoriales. Quelles conséquences pour la gouvernance transfrontalière ?“, S. 63-79; VAN DER GIESSEN, Mariska, „Dutch-German Cross-border Cooperation. A Challenge to the Multi-Level Governance Model“, S. 91-107.

47 *Ibid.*, WASSENBERG, Birte, „Schlussfolgerung“, S. 353-373.

48 GABBE, Jens, VON MALCHUS, Viktor, *Zusammenarbeit europäischer Grenzregionen*, Baden-Baden, Nomos, 2008.

49 LAMBERTZ, Karl-Heinz (Hg.), *Die Grenzregionen als Labor und Motor kontinentaler Entwicklungen in Europa. Berichte und Dokumente des Europarates sowie Reden zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa*, Zürich, Baden-Baden, Dike, Nomos, 2010.

50 CASTEIGTS, Michel, „Pour un programme de recherches interdisciplinaires sur les dynamiques transfrontalières et coopération territoriale. Enjeux épistémologiques et repères méthodologiques“, S. 333-353; BECK, Joachim, „The future of European Territorial Cohesion : Capacity-Building for a New Quality of Cross-Border Cooperation“, S. 333-353, in: BECK, Joachim, WASSENBERG, Birte (Hg.), *Vivre et penser la coopération transfrontalière (Volume 6)*, op.cit.

Es gilt also in Zukunft vor allem drei Ziele zu verfolgen: die Grenzregionenforschung zu vertiefen, zu vernetzen und zu verbreiten.

Vertiefen: Da die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ein relativ neues Forschungsfeld ist, sollte diese zunächst vor allem erweitert und strukturiert werden. Eine besondere Aufmerksamkeit sollte vor allem auf die „alten“ (vor der Erweiterung 2004) und die „neuen“ (nach der Erweiterung 2007) Außengrenzen der EU geworfen werden, denn grenzüberschreitende Zusammenarbeit kann dort eine Funktion der „kleinen europäischen Außenpolitik“ erfüllen, um den europäischen Kontinent zu stabilisieren.⁵¹ Nach dem Berliner Mauerfall 1989 haben sich viele Euroregionen entlang der EU-Grenze zum Osten verbreitet, insbesondere mit dem Ziel für die mittel- und osteuropäischen Grenzregionen, in der europäischen Familie mitzuwirken, ohne dass ihre Nationalstaaten EU-Mitglieder sind: „*small makes it possible*“⁵². Ein paar Beispiele können hier genannt werden: Die erste Ost-Euroregion wurde schon 1991 an der Grenze zwischen dem wiedervereinigten Deutschland, der Tschechoslowakei und Polen gegründet (Euroregion *Neisse-Nisa-Nysa*)⁵³. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit entwickelte sich auch im Balkan und entlang der Grenze zu Russland: Die erste multilaterale Region, die eine Kooperation zwischen Litauen, Polen, Weißrussland und Russland ermöglichte, wurde 1997 im Rahmen der Euroregion *Nemunas* initiiert.⁵⁴ Diese Beispiele machen deutlich, dass es noch viele Grenzregionen wissenschaftlich zu erforschen gibt und die bestehende Literatur zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit noch vervollständigt werden muss. Es fehlt außerdem vor allem an Referenzbüchern zu diesem Thema: Es gibt weder eine Enzyklopädie zu bestehenden Grenzregionen in Europa, noch ein interdisziplinäres Handbuch zu den Grundlagen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für die Akteure, Studenten und Forscher auf diesem Gebiet.⁵⁵ Die Universität Strasbourg und das Euroinstitut Kehl schlagen

51 TSCHUDI, Hans-Martin, „Promouvoir la coopération transfrontalière. Un enjeu pour la stabilité démocratique“, in: WASSENBERG, Birte, BECK, Joachim, (Hg.), *Living and researching cross-border cooperation (Volume 3)*, *op.cit.*, S. 173-181.

52 WASSENBERG, Birte, „Les eurorégions entre l'Ouest et l'Est“, in: BECK, Joachim, WASSENBERG, Birte, *Living and researching cross-border cooperation (Volume 3)*, *op.cit.*, S. 67-89.

53 Danach wurden entlang der deutsch-polnischen Grenze z. B. folgende Euroregionen gegründet: *Pro Europa Viadrina* (1992), *Euregio Spree-Neisse-Bober* (1993) und *Euregio Pomeranian* (1995), vgl. ECKART, Karl, KOWALKE, Hartmut (Hg.), *Die Euroregionen im Osten Deutschlands*, *op.cit.*

54 Vgl. WASSENBERG, Birte, „Le voisinage de proximité : les eurorégions « géopolitiques » aux frontières externes de l'UE (1993-2009)“, *op.cit.* Im Balkan wurde 2001 z. B. die Euroregion *Evro-Maritsa-Merci* zwischen Griechenland, der Türkei und Bulgarien gegründet und 2003 die Euroregion *Driva-Sava-Majevisa* zwischen Bosnien, Kroatien und Serbien.

55 Das einzige Werk, das bisher erarbeitet wurde, war ein zuletzt 2006 herausgegebenes Manuel, das jedoch weder interdisziplinär gestaltet noch pädagogisch auf den Gebrauch durch Studenten und junge Forscher ausgerichtet war: RICO, Charles, *Handbuch für grenzüberschreitende Zusammenarbeit*, Straßburg, Europarat, 2006.

daher vor, zwei pädagogische Werke zu verfassen: ein *Dictionnaire Critique* über alle Grenzregionen Europas und ein *Handbuch* über die theoretischen und praktischen Grundlagen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.⁵⁶

Vernetzen: Es ist unbedingt notwendig, die bestehenden Forschungsinstitutionen, die sich mit Grenzregionen befassen, miteinander zu vernetzen. In diesem Bereich gibt es in der Tat noch erheblichen Handlungsbedarf: Es gibt keine Struktur, die alle zahlreichen Forschungsinitiativen, Projekte und Forschungszentren zusammenbringt.⁵⁷ Der Mangel an Koordination birgt die Gefahr in sich, dass es zu Doppelarbeit, zur Konzentration auf einzelne Mikroregionen ohne Berücksichtigung des europäischen und internationalen Kontextes oder zu einer Abschottung der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen kommt. Die Akteure der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit haben sich seit den 70er Jahren nämlich stark vermehrt. Auf europäischer Ebene gibt es mehrere Verbände und Institutionen, welche die Interessen der Grenzregionen verfechten. Die an der deutsch-niederländischen Grenze 1971 gegründete Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) in Gronau ist eine von ihnen.⁵⁸ Sie besteht aktuell aus 185 Grenz- und Euroregionen und verfügt über einen wissenschaftlichen Beirat, der den Erfahrungs- und Informationsaustausch und die Forschung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit fördert. Ein anderes Beispiel ist die Konferenz maritimer Randregionen (CRPM), die 1973 gegründet wurde und sich vor allem für die maritime Dimension der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit interessiert. Die 160 Mitgliedregionen haben eine Arbeitsgruppe zur europäischen Nachbarschaftspolitik der EU gegründet, die sich mit ultraperipheren Regionen der Mittelmeer-Union oder der Ostpartnerschaft befasst, sowie eine *Task-force* zu Makro-Regionen (wie z. B. die Donaustrategie, Mittelmeerstrategie).⁵⁹ Auch die 1997 von der französischen Regierung gegründete *Mission opérationnelle transfrontalière (MOT)* hat es zur Aufgabe, Grenzregionen durch *Know-how* und Erfahrungsaustausch zur Hilfe zu kommen. Diese Vereinigung vor allem französischer Grenzakteure (Kommunen, Regionen, *Départements*) verfügt insbesondere über ein sehr informationsreiches Internetportal, auf dem Projekte, Karten und Fachliteratur über Grenzregionen in Europa abrufbar ist. Sie produziert ebenfalls regelmäßig ein Newsletter zu aktu-

56 WASSENBERG, Birte, „Stimulating Basic and Applied Research on Transfrontier Cooperation“, Vortrag beim Seminar zu den Perspektiven für eine effiziente grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Straßburg, Europarat, 16.-17.9.2014.

57 BECK, Joachim, „The future of European Territorial Cohesion : Capacity-Building for a New Quality of Cross-Border Cooperation“, in: BECK, Joachim, WASSENBERG, Birte (Hg.), *Vivre et penser la coopération transfrontalière (Volume 6)*, *op.cit.*, S. 353.

58 Vgl. www.aebr.eu, z.B. GABBE, Jens, VON MALCHUS, Viktor, 30 Years of Working together, Anniversary Borchure, AEBR, Gronau, 2001.

59 Vgl. www.crpm.org, z.B. <http://www.crpm.org/en/index.php?act=13,43> (2.10.2014).

ellen Themen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.⁶⁰ Auf Ebene des Europarates befasst sich nicht zuletzt auch der Kongress der Städte Regionen in Europa mit dieser Problematik, vor allem die von Karl-Heinz Lambertz geleitete Arbeitsgruppe zur *Governance*⁶¹. Diese publiziert regelmäßig Berichte über den Stand der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Regionen der 47 Mitgliedstaaten des Europarates.⁶² Auch auf internationaler Ebene gibt es schon seit 1976 die von amerikanischer Seite her initiierte *Association for Borderland Studies* (ABS), die als Netzwerk von Forschern zum Thema „Grenze“ – insbesondere aus geographischer Sicht – arbeitet.⁶³ In diesem Rahmen wurden auch die sogenannten *Border Regions in Transition* (BRIT) Konferenzen eingerichtet, die alle zwei Jahre in einer Partneruniversität zur Grenzthematik organisiert werden.⁶⁴ Nicht zuletzt gibt es auf „nationaler“ Ebene in vielen europäischen Ländern Forschungsinstitute und Zentren, die sich mit dem Thema der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit befassen.⁶⁵ Die Vernetzung dieser verschiedenen Verbände, Institutionen und Forschungseinheiten ist unbedingt notwendig, um in Zukunft eine kohärente, zielorientierte und koordinierte Grenzregionenforschung betreiben zu können. Ein Beginn für diese Vernetzung ist schon vom sogenannten *Trans-frontier Euroinstitute Network* (TEIN) vorgenommen worden, das 2010 auf Initiative des Euroinstitut Kehls gegründet wurde und dem mittlerweile 12 Fortbildungs- und Forschungseinrichtungen und Universitäten aus Grenzregionen mehrerer

-
- 60 www.espaces-transfrontaliers.org, z. B. <http://www.espaces-transfrontaliers.org/la-mot/publications-et-etudes/newsletter>.
- 61 Vgl. LAMBERTZ, Karl-Heinz, *Die Grenzregionen als Labor und Motor kontinentaler Entwicklungen in Europa*, Schriften der Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Bd. 4, Nomos, Dike, 2010.
- 62 Der letzte Bericht von Breda Pečan wurde am 29.-31. 10.2013 vom Kongress der Städte und Regionen des Europarates verabschiedet, vgl. Europarat, CPLRE, Resolution 363(2013).Vgl. [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CG%2825%299FINAL&Language=lanEnglish&Ver=original&Site=COE&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=CACC9A&BackColorLogged=EFEA9C#P47_1748\(20.10.2014\)](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CG%2825%299FINAL&Language=lanEnglish&Ver=original&Site=COE&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=CACC9A&BackColorLogged=EFEA9C#P47_1748(20.10.2014)).
- 63 Vgl. <http://absborderlands.org/>, z.B. [http://absborderlands.org/journal-of-borderlands-studies\(21.12.2014\)](http://absborderlands.org/journal-of-borderlands-studies(21.12.2014)).
- 64 Die letzte BRIT Konferenz fand vom 4.-7.11.2014 in Arras, Lille und Mons zum Thema „The Border: a Source of Innovation“, statt, vgl. <http://www.brit2014.org/fr/> (2.12.2014).
- 65 Einige Beispiele: In Straßburg verfügt der *Centre Raymond Poidevin* über eine Forschungsachse zum Thema der Nachbarschaftsregionen in Europa; in Perpignan forscht das Labor ICRESS zur Grenzregion Katalonien; in Armagh (Irland) fördert der *Centre for Cross Border Studies* die Forschung und den Transfer von Know-How im Bereich grenzüberschreitende Zusammenarbeit an der UK-Irischen Grenze; in der *University of Southern Denmark* forscht das *Department Border Studies* zu Grenzregionen; der *Vera Centre for Russian Border Studies* in Joensuu (Finnland) ist auf die Untersuchung der Grenzen zwischen Russland und Nordeuropa spezialisiert; der *Viadrina Center Borders in Motion* in Frankfurt/Oder führt empirische und theoretische Grenzforschung durch; der *Nijmegen Centre for Border Research* in den Niederlanden ist auf die geopolitische Grenzforschung hin ausgerichtet und der CEPS/INSTEAD in Luxemburg untersucht vor allem die Metropolisierung in Grenzgebieten.

europäischer Länder angehören.⁶⁶ Das Netzwerk hat bisher vor allem Projekte im Fortbildungsbereich durchgeführt (Leonardo), aber zielt auch auf Vernetzung von Forschungseinrichtungen, wobei hier das Politikwissenschaftsinstitut (IEP) der Universität Straßburg seit 2014 eine federführende Rolle übernommen hat.

Verbreiten: Um die Forschungsvernetzung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit so zu organisieren, dass sie auch konkret für Akteure und Forscher von Nutzen ist, muss sie vor allem kommuniziert werden z. B. über eine informationsreiche Internetplattform. Die Forschungsaktivitäten werden nämlich häufig durch Informations- und Datenmangel gebremst, da für viele Grenzbereiche kein ausreichend abrufbares Material vorhanden ist. Die verschiedenen Strukturen und Institutionen, die Interessen der Grenzregionen vertreten (AGEG, MOT, Kongress der Regionen), verfügen zwar über gewisse Dokumente und Quellen, die auch online verfügbar sind, aber diese Informationen sind vor allem für die Akteure der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gedacht.⁶⁷ Außerdem sind auch die europäischen Statistikstellen noch nicht weit genug auf diesen Bereich hin orientiert, obwohl es gewisse Pilotprojekte in dieser Richtung gibt, wie z. B. EPSON, das von der *DG Regio* der Europäischen Kommission unterstützt wird.⁶⁸ Es gibt also noch keine ausreichende Informatik-Datenbank über Grenzregionen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit, auf der Universitätsarbeiten und Forschungen zu dieser Thematik gesammelt werden oder die zu interessanten Quellen weiterleitet.

66 Die Mitglieder sind: *Centre for Cross Border Studies* (Irland), ICRESS (Universität Perpignan), Universität Nizza, *University of Southern Denmark*, Universität Ljubljana (Slowenien), Verwaltungshochschule Kärnten (Österreich), *Viadrina Center Borders in Motion* (Frankfurt/Oder); *Anci/ForSer* Friuli Venezia Giulia (Italien), Olza Association (Cieszyn, Polen), Institut *EuroSchola* (Trinec, Tschechien), Euro-Institut und Verwaltungshochschule Kehl, Universität Savoie, Chambery, Universität Girona (Spanien), Politikwissenschaftsinstitut (IEP) Straßburg; vgl. <http://www.transfrontier.eu/> (2.12.2014).

67 Vgl. Websites der verschiedenen Organisationen: www.aebr.eu, www.espaces-transfrontaliers.org, http://www.coe.int/t/Congress/default_en.asp.

68 BECK, Joachim, „Stimulating Basic and Applied Research on Transfrontier Cooperation“, Vortrag beim Seminar zu den Perspektiven für eine effiziente grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Straßburg, Europarat, 16-17.9.2014; vgl. auch http://www.espon.eu/main/Menu_Contact/ (2.2.2014).

Fazit

In Anbetracht dieser „Reise“ durch die Forschungsentwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bleibt festzuhalten: Es gibt für die Grenzregionenforschung noch viel zu tun, damit wir als Forscher beweisen können, dass „*small beautiful*“ ist. Dazu benötigen wir weiterhin einen multidisziplinären und internationalen Ansatz, der viele Forscher aus unterschiedlichen Regionen und Disziplinen zusammenbringt, und wir benötigen auch weiterhin Unterstützung von den europäischen Verbänden und Organisationen, so wie sie uns in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Karl-Heinz Lambertz bisher immer in seinen leitenden Funktionen bei der AGEG, dem Kongress für Städte und Regionen des Europarates und dem Ausschuss der Regionen der EU gewährleistet hat. Dafür möchte ich mich im Namen unseres Forschungsteams bei ihm ganz herzlich anlässlich des 40. Jubiläums der Autonomie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens bedanken.

Abschlussrede

Karl-Heinz Lambertz

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Tag genau vor 10 Jahren – am 31. Januar 2004 – fand in diesem Hause die erste Tagung zum Thema „Small is beautiful, isn't it?“ statt. Damals stellten wir uns noch diese Frage. Es folgten derart erfolgreiche Diskussionen, dass wir die Veranstaltung 5 Jahre später wiederholt haben.

Small is beautiful. Diesen Spruch haben nicht wir erfunden, sondern der österreichische Wissenschaftler Leopold Mohr. Eine seiner vielen Aussagen in diesem Zusammenhang ist: „Wenn etwas nicht funktioniert, dann ist es nur selten deshalb, weil es zu klein war“. Allen Spezialisten der Nanotechnologie unter Ihnen dürfte die ungeheure, unerschöpfliche Kraft des unendlich Kleinen nicht verborgen geblieben sein. So weit wollen wir an dieser Stelle allerdings nicht gehen. Schließlich sollten laut Prof. Behrendt atomare Fragen nicht zu unseren Zuständigkeiten gehören. Allerdings stelle ich mir die Frage: Wäre dies nicht die beste Möglichkeit, um den Ausstieg aus der Atomenergie sehr schnell Wirklichkeit werden zu lassen? Immerhin befürwortet die Mehrheit der Menschen hierzulande diesen Ausstieg.

Damals, vor 10 Jahren, verfolgten Dr. Stephan Förster und ich eigentlich eine andere Absicht. Wir wollten uns dieses schönen Begriffes „Small is beautiful“ bedienen, um einen bis dato noch vollkommen unbekanntem Ausdruck in die wissenschaftliche Diskussion einzuführen. Die Rede ist von dem Begriff „Kleingliedstaat“. Kleinstaaten kennen wir. Kleinstaatenforschung ist uns auch bekannt. In der deutschen Rechtssprache ist „Gliedstaat“ die offizielle Bezeichnung für „entité fédérée“. Es ist also naheliegend, von „Kleingliedstaaten“ zu sprechen, wenn man jene Körperschaften meint, die zwar Gesetzgebungshoheit besitzen, aber äußerst klein sind.

Weltweit existieren immerhin 20 von ihnen, die noch kleiner als die Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien sind. Hier seien beispielsweise die beiden Teile des Bundesstaates Mikronesien genannt. Von den 26 Schweizer Kantonen sind 8 bevölkerungsmäßig kleiner – zum Beispiel Appenzell-Innerrodern mit 12.000 Einwohnern – und 13 flächenmäßig kleiner als die Deutschsprachige Gemeinschaft. Was die Fläche angeht, ist die Region Brüssel-Hauptstadt übrigens auch kleiner als die

DG. Wir wollten also den Begriff „Kleingliedstaat“ prägen. Die Wissenschaft hat dazu ihren eigenen Weg, denn wissenschaftliche Veröffentlichungen werden zitiert und ein bestimmter Begriff somit immer wieder übernommen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die heutige, dritte Auflage der Veranstaltung hat gezeigt, dass unser Thema sehr ergiebig ist. Wir haben über Minderheiten gesprochen. Das Thema Minderheiten ist beileibe nicht von gestern oder vorgestern, sondern in einem sich ständig verändernden Europa hoch aktuell. Denken wir hierbei etwa an die Entwicklungen östlich der EU-Außengrenzen. An Minderheiten lässt sich sehr leicht ablesen, wie ernst Staaten den gerechten Umgang mit ihrer gesamten Bevölkerung nehmen. Ich freue mich sehr über die enge, jahrelange Zusammenarbeit mit der Minderheitenforschung aus Südtirol. Die Namen Prof. Christoph Pan und Prof. Beate Sibylle Pfeil sind nicht bloß Namen auf Buchtiteln, sondern Menschen mit Gesicht und Engagement. Es bereitet uns eine außerordentliche Freude, dass wir, anlässlich des diesjährigen Jubiläums, dieses Buch herausgeben konnten. Dass es uns zudem gelungen ist, aus diesem ursprünglich vermeintlich einfachen Projekt, liebe Frau Stangherlin, ein doppelt so umfangreiches, in zwei Sprachen verfasstes und in verschiedenen Verlagen herausgegebenes Werk hervorzuzaubern, verdient besondere Erwähnung. Aus diesem Grund möchte ich mich ganz ausdrücklich bei allen, die zur termingerechten Fertigstellung beigetragen haben, recht herzlich bedanken.

Bei der Suche nach den Alleinstellungsmerkmalen der DG wird man auf drei Begriffe stoßen: Wir sind erstens eine Minderheit, zweitens ein Kleingliedstaat und drittens eine Grenzregion. Anlässlich einer Festveranstaltung im Jahre 2003 habe ich dies an gleicher Stelle und in Anwesenheit des Königs gründlicher ausführen können. Das Unverkennbare, das Einmalige ist die Kombination unserer drei Markenzeichen. Das findet man in dieser Form anderswo auf der Welt nur sehr selten. Das wollen wir auch systematisch weiterentwickeln. Deshalb müssen wir uns mit der Minderheitenforschung befassen. Eben wurde die Frage nach dem Mehrwert der Minderheiten erhoben. Vor einigen Jahren haben die EURAC in Bozen/I und das EIPA-Institut in Maastricht/NL eine Studie über die gekreuzten Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzraum durchgeführt. Darin werden die Vorteile von Minderheiten, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, in bisher unübertroffener Art und Weise dargestellt. Diese gemeinsame Analyse ist ein hervorragendes Plädoyer für eine moderne Sicht des Minderheitenschutzes, wonach die Minderheit als Mehrwert, auch für die wirtschaftliche Entwicklung von Regionen, begriffen wird.

Bei der Kleingliedstaatenforschung bleibt noch viel zu tun. Es geht jedoch immer um dasselbe Spannungsfeld. Kleingliedstaaten ermöglichen maßgeschneiderte

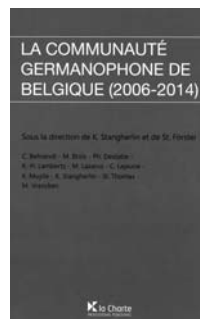
und sehr realitätsnahe Politikgestaltung. Gleichzeitig jedoch ergibt sich aufgrund ihrer Kleinheit kein Skaleneffekt. Dies lässt sich besonders gut im Institut für Kleinstaatenforschung, in der Nähe von Vaduz, untersuchen. Dort gibt es eine tolle Bibliothek, in der ich zum Beispiel die historischen Entwicklungen des Begriffes „Kirchenfabrik“ entdeckt habe. Beim Besuch dieses Instituts bei schönem Wetter kann man auf die Terrasse gehen. Was man dann sieht, ist der gesamte Staat Liechtenstein auf einem Blick – ein tolles Erlebnis. Selbst wenn man auf den Hügel von Mont Rigi steigt, wird man dies im Falle der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht schaffen.

Es herrscht noch ein großer Forschungsbedarf. Die Kernaussage dieser Forschung jedoch scheint klar: Gerade wenn man klein ist, besteht ein besonders starkes Interesse an Zusammenarbeit. Autonom sein heißt keineswegs, alles selbst zu erledigen. Autonom sein heißt, die Fahrtrichtung zu bestimmen. Wie man jedoch ans Ziel gelangt – ob mit eigenen logistischen Möglichkeiten oder in Kooperation mit Partnern – ist eine völlig andere Frage. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat sehr spannende Grenzen. Da wären, zum einen, die Staatsgrenzen mit Luxemburg, mit zwei deutschen Bundesländern und mit dem Königreich der Niederlande und, zum anderen, die Sprachengrenzen innerhalb Belgiens – meines Erachtens das einzige Tabu in Belgien. Denn wer die Sprachengrenze ändern will, zündet regelrecht eine Atombombe.

Eine solche Grenzregion hat praktisch unbegrenzte Kooperationsmöglichkeiten. Eine konkrete Form der Zusammenarbeit ist das Engagement in der Euregio Maas-Rhein oder der Großregion Saar-Lor-Lux. Eine andere besteht in der interregionalen Zusammenarbeit, wie dies etwa im Rahmen des Kongresses der Regionen und Gemeinden beim Europarat (KGRE) oder des Ausschusses der Regionen bei der Europäischen Union (AdR) in vielfältiger Weise möglich ist.

Es gibt sicherlich noch viele ungeklärte Fragen. Von daher muss die Forschung die inhaltliche Auseinandersetzung weiterbetreiben. Vielleicht wird in Zukunft der „Kleingliedstaat“ dann auch in den Köpfen der Menschen an das erinnern, worum es eigentlich geht.

Heute bietet sich uns die willkommene Gelegenheit, die Fortsetzung des Standardwerkes über die Deutschsprachige Gemeinschaft aus dem Jahre 2005, das damals auch Frau Stangherlin koordiniert hatte, vorzustellen. Es ist sehr wichtig darauf hinzuweisen, dass es sich



nicht um eine Aktualisierung, sondern um eine Fortsetzung handelt. Ein Blick auf die Artikel der neuen Auflage genügt, um zu sehen, was sich in kurzer Zeit alles weiterentwickeln konnte.

Beschäftigt man sich mit der Rechtsstellung der deutschen Sprache und der deutschsprachigen Belgier in unserem Heimatstaat, muss man drei Fragen untersuchen. Ich hatte in meiner sehr frühen Jugend die Gelegenheit, als erstes jemals mir erteilte Mandat 1979 vom RdK zum deutschsprachigen Mitglied einer Kommission für das harmonische Zusammenleben der Gemeinschaften und Regionen benannt zu werden. Damals sollten alle Querelen zwischen Flamen und Wallonen geklärt werden. Die beiden Präsidenten, der Flame Hugo Weckx und der Frankophone Roger Lallemand, haben sich wirklich intensiv darum bemüht, voranzukommen. Der große Erfolg war ihnen jedoch nicht vergönnt. Dieser Kommission sind viele andere gefolgt. Ich war damals stolz, eine Note von 45 Seiten geschrieben zu haben. Vor einigen Tagen habe ich diese nochmals gelesen. Brächte ich sie heute unters Volk, würde ein Großteil ihres Inhalts als sehr aktuell erachtet.

Drei Aspekte sind wichtig. Im Wesentlichen geht es um die Autonomie. Dabei ist die erste entscheidende Frage, ob man eine Minderheit mit einem klar festgelegten Gebiet ist, im Gegensatz zu einer Streuminderheit.

Die zweite Frage ist der Umgang des Staats mit der Sprache der Minderheit. Belgien ist, was das anbelangt, durchaus weit. Die Gesetze bestehen nur in Französisch und Niederländisch, anschließend werden diese dann übersetzt. Die wallonischen Dekrete müssen seit eh und je in deutscher Sprache übersetzt werden, bevor sie veröffentlicht werden können. Und siehe da, plötzlich geht das mit den Übersetzungen. Aber die Belgische Verfassung ist, ebenso wie die Urteile des Verfassungsgerichtes, immer authentisch in deutscher Sprache vorhanden. Das ist ein entscheidender Punkt. Das macht nämlich aus der deutschen Sprache eine der drei belgischen Staatssprachen – mit weitreichenden Konsequenzen. Etwa bei der Frage, welche Staaten Europas zu den deutschsprachigen Staaten gehören. Belgien gehört meines Erachtens ganz klar dazu.

Die letzte wichtige Frage: Da, wo eine Minderheit nicht autonom ist, muss sie gesetzlich garantierte Vertretungen haben. In Belgien ist das typisch belgisch. Die DG hat einen eigenen Europaabgeordneten. Diesen haben wir trotz aller Reduzierungen der Anzahl belgischer Europaabgeordneten behalten. In der Kammer haben wir es aber immer noch nicht geschafft, einen gesetzlich garantierten Vertreter hineinzubekommen. In der Wallonischen Region ist das auch so.

Bei der Sprache und bei der Vertretung können wir auch aus den Erfahrungen des Gerichtsbezirks lernen. Der Gerichtsbezirk, der andere Jubilar aus dem vergange-

nen Jahr, ist ein wesentliches Instrument und Element der Rechtsstellung und der Emanzipation der deutschsprachigen Belgier. Wie froh waren wir alle, als er 1988 geschaffen wurde. Niemand hätte damals nur eine Sekunde daran geglaubt, dass es noch einmal in der Geschichte Belgiens das geben könnte, was wir einvernehmlich mit der föderalen Regierung ein großes Missverständnis über die Beibehaltung dieses Gerichtsbezirkes nennen. Ich möchte hier in aller Deutlichkeit sagen: Die föderale Regierung hat niemals versucht, diesen Gerichtsbezirk abzuschaffen. Letzterer konnte erhalten werden und viele der heute Anwesenden wissen, wie das geschehen ist. Jedes Mal, wenn ich vom spannenden Kampf um den Erhalt des Gerichtsbezirks vor einigen Monaten erzähle, fällt mir ein für alle Aspekte unserer Autonomie bedeutsamer, sehr weiser Spruch des deutschen Friedensnobelpreisträgers und ehemaligen Bundeskanzlers Willy Brand ein, der am Ende seines Lebens sagte: „Nichts kommt von alleine und nur wenig ist von Dauer“. Wachsamkeit muss immer aufrechterhalten werden.

Natürlich widmen wir uns auch dem Thema Föderalismus, diesem wunderbaren Abenteuer des belgischen Staates, von dem wir heute im Staatsblatt eine neue Episode lesen können. Das ist keine wirklich als Nachtlektüre geeigneter Text. Dennoch stehen in den Dezies, Absatz 1 & 2 manchmal ganz wichtige Dinge. Es lohnt sich, diese zu untersuchen und dabei möglichst nichts zu übersehen. Prof. Behrendt hat das heute sehr eindrucksvoll und für jedermann verständlich erläutert.

In Sachen Kinderzulagen profitiert die Deutschsprachige Gemeinschaft eventuell von einem gewissen „effet d’aubaine“, einem Mitnahmeeffekt. Aber das alleine ist noch kein stichhaltiges Argument. Was da in die eine Richtung läuft, läuft etwa bei der Finanzierung des Unterrichtswesens schon seit Jahrzehnten in eine andere. Da werden wir auch nur für die hier lebenden 0-18-Jährigen bezahlt. Aber, wie viele Schüler aus dem französischsprachigen Landesteil oder aus Deutschland besuchen unsere Schulen? Es ist so, dass die Staatsreform immer Regeln hat, die einmal so und einmal so laufen. Wir beschließen sie nicht. Wir erdulden sie. Wir erleiden sie oder wir profitieren davon. Wir müssen aufpassen, dass wir alles richtig im Griff behalten. Das ist unsere derzeitige Hauptaufgabe. Deshalb wird sich der Parlamentsausschuss für Staatsreform, trotz der Feier heute Abend, um 10 Uhr morgen früh erneut mit diesem Gesetzesentwurf beschäftigen. Denn Montagabend werden wir diesbezüglich ein Gutachten im Parlament der DG verabschieden.

Die 6. Staatsreform verändert Belgien grundlegend. Sie zu verdauen, erfordert Zeit und womöglich einen guten Magen. Diese 6. Staatsreform wird nicht das Ende der Entwicklungen des belgischen Bundesstaatsmodells sein. Keineswegs. Was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, so werde ich heute Abend einiges noch

deutlicher sagen. Es muss unmittelbar weitergehen. Unsere maßgeschneiderte Anpassung der Kompetenzen bedarf keiner 7., 8., 9. oder 10. Staatsreform, sondern nur schlicht und einfach eines Abkommens zwischen dem Wallonischen Parlament und dem PDG, wo zwei gleichlautende Dekrete verabschiedet werden. Damit ist alles möglich, was die Deutschsprachigen fordern. Sogar eine Deutschsprachige Gemeinschaft, die alle Zuständigkeiten wahrnimmt, die man bisher den Gemeinschaften und Regionen übertragen hat oder in Zukunft übertragen wird – natürlich mit den entsprechenden Finanzmitteln oder Finanzierungsmöglichkeiten.

Der Unterschied zwischen kleinen und großen Gliedstaaten ist sehr wichtig und äußerst komplex, aber er besteht auch anderswo. Betrachten wir die Schweiz. Der Unterschied zwischen Appenzell-Innerrhoden und dem Kanton Zürich ist bedeutend größer als der Unterschied zwischen Flandern und der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Bei den St. Eduard-Inseln und der Provinz Ontario in Kanada verhält es sich übrigens genauso. Wichtig ist, die Fahrtrichtung des Zuges zu erkennen. Wer nicht erkennt, dass in Belgien mehr und mehr die Synergie, die Kohärenz gesucht wird, der hat einfach die Zeichen der Zeit nicht erkannt. So ist es in Flandern schon lange der Fall, und so erfinden es die Frankophonen jeden Tag neu. Und auch Brüssel will dies zunehmend. Wer dann noch glaubt, wir könnten etwas anderes als die Rolle als vierter Partner in diesem System fordern, der landet in einer Sackgasse und bringt auf Dauer sogar die Urkompetenzen der DG in Gefahr.



Zu diesem Belgien zu viert gibt es keine wünschenswerte Alternative. Weil wir das so genau wissen, haben wir für heute diesen Pin mit dem Belgien zu viert erstellen lassen. Wir werden ihn erst heute Abend verteilen. Den ersten soll offiziell der Premierminister bekommen. Ich kann Ihnen schon jetzt sagen, dass er einen großen Sammlerwert haben wird.

Die Entwicklung wird weitergehen. Das entscheidende Argument, dass es in die von mir erwähnte Richtung geht, ist übrigens ein wallonisches Argument mit dem wunderbaren Namen und Titel „Sainte-Emilie-Abkommen“ – mit diesem Namen darf sich im Übrigen auch eine wallonische Parteivorsitzende schmücken. In diesem Abkommen wird beispielsweise klar beschlossen, dass fast alle wichtigen neuen Zuständigkeiten, die der Französischen Gemeinschaft übertragen wurden, noch vor den Wahlen vom 25. Mai dieses Jahres an die Wallonische Region weitergereicht werden. Das Argument erklärt sich selbst und dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen. Besonders entscheidend jedoch sind Geduld und Zeit. Ein Belgien zu viert ist eine spannende Geschichte. Es wäre sehr schade, wenn diese jetzt „verfrüht“ erreicht wurde, weil plötzlich alles verwirklicht wäre. Weitere Allianzen wer-

den gesucht, Verbündete gefunden und Aktionen gestartet werden. Es ist schon toll. Ich brauche nur einen Pin zu zeigen und schon stehen die Fernsehkameras vor mir. Was kann sich ein Ministerpräsident noch mehr wünschen. Ja, ich habe in der Tat noch einen Wunsch. Das ist heute in beeindruckender Weise klar geworden. Wir müssen uns gründlich, objektiv und engagiert mit unserer eigenen, faszinierenden Geschichte auseinandersetzen. Ich freue mich deshalb sehr, dass es gelungen ist, dieses Mammutprojekt der Geschichte der Deutschsprachigen Gemeinschaft in sechs Bänden nicht nur auf den Weg zu bringen, sondern den ersten Band bereits vorliegen zu haben.

Dr. Carlo Lejeunes Aussagen über die Bedeutung der Geschichte für die Identitätsbildung einer Region können gar nicht laut und deutlich genug wiederholt und unterstrichen werden. Es gibt noch viel zu tun, aber es geschehen fantastische Dinge. Eben wurden die beiden bisherigen Literaturverzeichnisse des Staatsarchives zur DG erwähnt. In wenigen Wochen erscheint ein neues, welches das von 2009 vervollständigt. Es ist beeindruckend, was seitdem alles geschrieben, verfasst und publiziert worden ist. Das hilft sehr dabei, unsere Region zu positionieren und sie weiter zu entwickeln.

Deshalb wage ich heute hier zum Schluss meines Redebeitrags eine Prognose. Es wird noch ein viertes Kolloquium „Small is beautiful“ geben. Für den Titel schlage ich schon jetzt vor, nicht mehr „Small is beautiful, isn't it?“, und auch nicht schlicht und einfach „Small is beautiful“ zu wählen, sondern: „Small is beautiful, it is!“. Damit hätten wir ein wunderbares Thema für ein Kolloquium anlässlich der 100 Jahre Zugehörigkeit zu Belgien im Jahre 2020. Der Ort sollte auch schon klar sein: Das wunderbare, nahe gelegene Tagungszentrum Kloster Heidberg.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Autorenverzeichnis

Dr. iur. Beate Sibylle Pfeil, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Heidelberg, 1. Staatsexamen 1993, 2. Staatsexamen (Ass.iur.) 1995 in Freiburg i.Br. Ab 1996 Mitarbeiterin des Südtiroler Volksgruppen-Instituts in Bozen, seit 1999 als stellvertretende wissenschaftliche Leiterin. 2002 Promotion an der Universität Innsbruck. Forschungsschwerpunkte: individuelle und kollektive Minderheitenrechte, Minderheitensprachen und -terminologie, staats-, völker- und europarechtliche Entwicklungen im Volksgruppenrecht. Zahlreiche Publikationen, Vorträge in vielen europäischen Staaten. Mit Christoph Pan Autorin/Herausgeberin des bisher dreibändigen *Handbuchs der europäischen Volksgruppen*. 2002 bis 2007 Schriftleitung von *Europa Ethnica* (Braumüller Wien), seit 2008 Schriftleiterin des *Europäischen Journals für Minderheitenfragen EJM* (Springer Wien/New York, seit 2012 Verlag Österreich Wien).

PD Dr. iur. Patricia M. Schiess Rütimann, Rechtsanwältin, Privatdozentin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Arbeitet seit Sommer 2013 als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Liechtenstein-Institut (in Barenden FL) am Kommentar zur liechtensteinischen Landesverfassung. Von 2010 bis 2014 war sie als Studienleiterin des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein UFL (in Triesen FL) tätig. Für ihre rechtsvergleichende Habilitationsschrift *Politische Parteien. Privatrechtliche Vereinigungen zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht* (2011, Stämpfli Verlag Bern und Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden) weilte sie 2004/2005 am PROJUCIT (Protection juridique du citoyen) an der Université de Namur. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich Recht und Politik und an den Schnittstellen von öffentlichem Recht und Privatrecht.

Birte Wassenberg, seit 2013 Professorin für Geschichtswissenschaften am Institut d'études politiques (IEP) der Universität Straßburg und Mitglied des Forschungszentrums UMR Dynamiques européennes. Seit 2013 hat sie ebenfalls eine Chaire Jean Monnet bei der Europäischen Kommission zum Beitrag der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Europäischen Nachbarschaftspolitik. Von 1993-2006 war sie Referentin für grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Région Al-

sace. Ihre Forschungsschwerpunkte sind: Euroskeptizismus, Grenzregionen und die Geschichte des Europarates. Zu ihren Publikationen zählen z. B.: *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit leben und erforschen*, Band 1-6, Stuttgart, 2010-104 (mit Joachim Beck); *Vers une eurorégion ? La coopération transfrontalière franco-germano-suisse dans l'espace du Rhin supérieur de 1975 à 2000*, Brüssel, 2007; *L'histoire du Conseil de l'Europe (1949-2009)*, Brüssel, 2012.

Karl-Heinz Lambertz: Geb. 1952 in Schoppen (Belgien). Studium der Rechtswissenschaften an der Katholischen Universität Louvain-La-Neuve und Zusatzausbildung in deutschem Recht an der Universität Heidelberg. Seit 1981 Mitglied des Rates und später des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Von 1990 bis 1999 Gemeinschaftsminister für Jugend, Ausbildung, Medien und Soziales. Von 1999 bis 2004 Ministerpräsident, Minister für Beschäftigung, Behindertenpolitik, Medien und Sport. Von 2004 bis 2014 Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden. Seit 2014 Präsident des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Seit 2000 Mitglied im Ausschuss der Regionen (AdR); 2011-2015 Fraktionsvorsitzender der sozialistischen Fraktion im AdR; seit 2015 Erster Vizepräsident des AdR. Seit 2000 Mitglied des Kongresses der Gemeinden und Regionen beim Europarat (KGRE); 2008-2010 Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie 2010-2014 Vorsitzender des Ausschusses für Governance beim KGRE. Seit 2014 Vorsitzender der sozialistischen Fraktion im KGRE. Seit 2010 Präsident der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG).



ISBN: 978-3-9817449-0-3